Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 4 Breslau, Dienstag den 6. Januar **1846.**

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Der Landtags-Abschied für die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen enthält den königl. Bescheid 1. auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen, 2. auf die 52 ständischen Petitionen. Von letzteren theilen wir folgende als die das allgemeinere Interesse beanspruchenden mit:

Anstellung von kathol. Militair-Geistlichen.

Die von Unseren getreuen Ständen nachgesuchte Anstellung von beider Sprachen mächtigen katholischen Militair-Geistlichen in allen denjenigen Garnison-Städten, wo sich katholische Militair-Personen polnischer Abkunft befinden, kann in dieser Allgemeinheit nicht eintreten, dieselbe muß sich vielmehr auf solche Garnisonen beschränken, wo ihrem Umfange nach ein dauerndes Bedürfniß dazu vorhanden ist. Für die übrigen kleinen Garnisonen kann nur die Einrichtung stattfinden, daß Civil-Geistliche zur Mitwahrnehmung der Militair-Seelsorge und zur Bereisung der Garnisonen bestimmt werden, wobei jedoch so viel als möglich auf die Wahl von Geistlichen, welche der polnischen Sprache mächtig sind, Rücksicht genommen werden wird.

Befreiung der Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten zu Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Schulen.

Auf den wohlgemeinten Antrag, daß Tagelöhner und Dienstleute von den Beiträgen und Lasten rücksichtlich der Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Schulen ganz befreit werden mögen, behalten Wir Uns in der Hinsicht, daß ähnliche Verhältnisse auch in anderen Provinzen vorkommen und der Gegenstand daher einer näheren Erwägung bedarf, die Entschließung vor.

Heranziehung aller zu einem Schulverbande gehörigen Gutsbesitzer zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schulen.

Der Antrag auf Heranziehung aller zu einem Schulverbande gehörigen Gutsbesitzer zu den Kosten der Unterhaltung der Volksschulen wird seine Erledigung durch die neue für die dortige Provinz zu erlassende Elementar-Schulordnung erhalten, deren Entwurf wo möglich dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden wird.

Verbesserung des Einkommens der Elementar-Lehrer auf dem platten Lande.

Was die auf Verbesserung des Einkommens der Elementar-Lehrer auf dem platten Lande gerichtete Petition anlangt, so werden Wir dem Volksschulwesen der dortigen Provinz Unsere Fürsorge, wovon dieselbe bereits Beweise in ausgedehntem Umfange empfangen hat, auch fernerhin gern bethätigen. Die Besoldungs-Verhältnisse der Elementar-Schullehrer werden durch die zu erlassende neue Schulordnung in angemessener Weise regulirt werden. Bei der besondern Theilnahme, welche, wie Wir gern vernommen, Unsere getreuen Stände, der bedrängten Lage vieler Elementar-Lehrer widmen, glauben Wir auch deren thätige Mitwirkung zur Aufbringung der für die Zukunft erforderlichen Mehrbedürfnisse mit Zuversicht erwarten zu können. Die Angelegenheit wegen Einrichtung von Kleinkinder-Bewahr-Anstalten berührt ein Feld, welches vorzugsweise und um so mehr der Wirksamkeit der Privat-Wohlthätigkeit zu überlassen ist, als man diesen Weg auch in den übrigen Provinzen verfolgt.

Errichtung zweier Fakultäten, einer theologischen und einer philosophisch-kameralistischen, in der Stadt Posen.

Durch den Landtags-Abschied vom 30. Decbr. 1843 haben Wir Unseren getreuen Ständen bereits eröffnet, daß und weshalb Wir Uns es haben versagen müssen, dem Antrage wegen Errichtung einer Universität in Posen Folge zu geben. Dieselben Gründe stehen auch dem jetzt auf die Errichtung einer theologischen und philosophisch-kameralistischen Fakultät gerichteten Antrage, sowohl in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit, als auch rücksichtlich der Ausführbarkeit entgegen. Wir befinden Uns daher nicht in der Lage, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechen zu können. Die bereits beschlossene Erweiterung des Klerikal-Seminars in Posen zu einer aus einer theologischen und philosophischen Abtheilung bestehenden höhern Lehranstalt wird indessen ehestens zur Ausführung kommen und dadurch den künftigen Mitgliedern des katholisch-geistlichen Standes der Erzdiözese geeignete Gelegenheit verschafft werden, neben dem Studium ihrer Berufswissenschaft auch ihre allgemein wissenschaftliche Bildung zu befestigen und zu erweitern.

Revision des Wechselrechts.

Der Entwurf eines neuen Wechselrechts unterliegt der Berathung des Staatsraths, und werden demnach die auf die Beschleunigung dieser Angelegenheit gerichteten Wünsche Unserer getreuen Stände eine baldige Erledigung finden.

Errichtung von Handelsgerichten.

Der Antrag auf Einführung von Handelsgerichten in den Städten Posen, Bromberg und Lissa wird bei der dem Staats-Rathe aufgetragenen Begutachtung einer Verordnung über die Errichtung von Handelsgerichten berücksichtigt werden.

Verleihung einer allgemeinen Staats-Verfassung.

Der Antrag auf Gewährung einer Staats-Verfassung ist nicht durch das spezielle Interesse der dasigen Provinz motivirt und erscheint überdies als theilweise Wiederholung der durch Unsere Eröffnung vom 12. März 1843 entschieden zurückgewiesenen Gesuche. Es erfolgt daher kein weiterer Bescheid.

Nennung der Namen der Redner in den abzudruckenden Landtags-Protokollen.

Unsere für die Landtage aller Provinzen erlassene Bestimmung, daß weder in den zu veröffentlichenden Landtags-Berichten, noch in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, beruht auf reiflich erwogenen Gründen, und Wir können von derselben abzugehen durch den Antrag Unserer getreuen Stände in der Denkschrift vom 15. März d. J. Uns nicht bewogen finden.

Wiederholung zurückgewiesener Petitionen.

Den auffallenden Antrag: die ebenfalls für alle Provinzen gleichmäßig bestehende Vorschrift des § 48 des Gesetzes vom 27. März 1824, daß einmal zurückgewiesene Petitionen nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages erneuert werden dürfen, aufzuheben, weisen Wir hiermit zurück.

Wählbarkeit der Stadtverordneten zu Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte.

Auf den erneuerten Antrag daß allen den Bürgern in den Städten, welche qualifizirt sind, zu Stadtverordneten gewählt zu werden, auch die Wahlfähigkeit zu Landtags-Abgeordneten beigelegt werde, geben Wir Unseren getreuen Ständen, mit Hinweisung auf den über den gleichen Antrag schon in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 ertheilten Bescheid, hiermit zu erkennen, daß Wir diesem Antrage zu entsprechen Uns nicht bewogen finden. Denn zunächst ist das Grund-Eigenthum eine wesentliche Bedingung der Landstandschaft, und Wir sind nicht gemeint, in solchen Bestimmungen, welche in den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruhen und in den ständischen Gesetzen für alle Provinzen gleichmäßig vorgeschrieben sind, Abänderungen eintreten zu lassen. Aber auch die weitere Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 27. März 1824, daß als Abgeordnete des zweiten Standes nur städtische Grundbesitzer gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, müssen Wir unverändert bestehen lassen. Dieselbe beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Dieser Grundsatz würde aber wesentlich verletzt werden, wenn zu Landtags-Abgeordneten städtische Grundbesitzer gewählt werden könnten, welche blos die Bedingungen der Wählbarkeit zum Stadtverordneten erfüllen, indem alsdann Personen, welche einen städtischen Grundbesitz erwerben übrigens aber ihren sonstigen Standes- und Berufs-Verhältnissen nach keinesweges vorzugsweise bei den städtischen Interessen betheiligt sind, zu städtischen Landtags-Abgeordneten gewählt werden könnten.

Vermehrte Vertretung der Landgemeinden auf den Land- und Kreistagen.

In Beziehung auf den Antrag, daß die Zahl der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden auf den Landtagen und auf den Kreistagen nach Maßgabe des Grundbesitzes dieses Standes im Verhältnisse zu dem Grundbesitze des ersten Standes vermehrt werde, verweisen Wir auf Unsere bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 ausgesprochene Willensmeinung, daß Wir es dermalen nicht an der Zeit finden, Veränderungen in den einzelnen Bestimmungen der ständischen Gesetze vorzunehmen, wie denn dieselbe Rücksicht auch dem ferneren Antrage Unserer getreuen Stände, daß zur Ausübung des Wahlrechts im Stande der Landgemeinden der Besitz eines ländlichen Grundstücks von 15 Magd. Morgen genügen möge, entgegensteht. Wenn aber hieran auch noch weiter der Antrag geknüpft worden ist, daß den Wählern im Stande der Landgemeinden gestattet werde, auch Vertreter, welche diesem Stande nicht angehören, ohne Rücksicht auf Grundbesitz, jedoch mit Ausschluß der Beamten, zu wählen, so können Wir diesen Antrag nur entschieden zurückweisen, da es, wie Wir solches schon vorstehend sub Nr. 20 bemerklich gemacht haben, zu den Grundprinzipien der ständischen Vetretung gehört, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten wird, die ihren Berufs- und Lebensverhältnissen nach diesem Stande auch wirklich angehören. Von diesem Grundsatze ausgehend, enthält der § 11 des Gesetzes vom 27. März 1824 die ausdrückliche Vorschrift, daß zu der Eigenschaft eines Landtags-Abgeordneten des dritten Standes der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes erfordert wird und behält es bei derselben lediglich sein Bewenden. Was endlich den Antrag betrifft, daß die Wahlen im Stande der Landgemeinden, weil sich hier leicht ein fremder Einfluß geltend mache, nicht mehr von den Landräthen, sondern von den Kreis-Deputirten geleitet werden mögen, so hat derselbe nur Unser Befremden erregen können, und wollen Wir Unseren getreuen Ständen hiermit ausdrücklich zu erkennen geben, daß Wir die Landräthe für vorzugsweise geeignet halten, die Wahlen zu leiten, Wir auch zu denselben das volle Vertrauen haben, daß sie dabei um so mehr mit voller Unparteilichkeit verfahren werden, als sie in dieser Beziehung Unseren entschiedenen Willen kennen.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

Der Zustand der jüdischen Bevölkerung der Provinz Posen und die Mittel einer Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sind bereits Gegenstand näherer Ermittelungen geworden und die dahin gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände werden bei Feststellung der vorbereiteten legislativen Maßregeln näher erwogen werden.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

Der Antrag auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Berathungen und Verhandlungen der Stadtverordneten hätte, da solcher schon durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 zurückgewiesen worden, und in dem von Unseren getreuen Ständen in Bezug genommenen Erlasse vom 19. April v. J. wegen Veröffentlichung von Berichten über die Wirksamkeit der städtischen Behörden keine zur Rechtfertigung der Erneuerung geeignete neue Veranlassung liegt, nach §. 48 der Verordnung vom 27. März 1824 gar nicht zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen, und kann schon aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden.

Heranziehung der Militairs und Geistlichen zu den Kommunal-Abgaben.

Wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Kriegerstandes hat es seit dem Bestehen des preußischen Heeres als allgemeine Norm gegolten, daß die activen Offiziere und Militär-Beamten keinen Kommunal-Abgaben unterworfen werden können. Hierbei muß es überall verbleiben, und kann daher auf den Abänderungs-Antrag Unserer getreuen Stände nicht eingegangen wer-

den. Aehnlich verhält es sich mit der den Geistlichen und Lehrern in Beziehung auf ihr Diensteinkommen ebenfalls seit uralter Zeit zustehenden, früher noch ausgedehnteren Immunität.

Errichtung von Kredit=Anstalten für städtische und ländliche Besitzungen.

Der von Unseren getreuen Ständen beantragten Errichtung von Kredit=Anstalten für den städtischen und bäuerlichen Grundbesitz nach Art des für die adligen Güter dort bestehenden Kredit=Instituts stehen zwar überhaupt und wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des städtischen und bäuerlichen Grundbesitzes im Großherzogthum Posen noch besondere, gewichtige Bedenken entgegen: indeß ist gleichwohl Unser Ober=Präsident der Provinz angewiesen worden, mit Hinzuziehung sachkundiger Männer näher zu untersuchen und festzustellen, inwiefern daselbst die Bedingungen vorhanden sind, welche bei Errichtung solcher Anstalten unerläßlich vorausgesetzt werden müssen, und ob die letzteren wirklich geeignet erscheinen, den städtischen und bäuerlichen Grundbesitzern diejenigen Vortheile zu gewähren, welche Unsere getreuen Stände denselben zugewendet zu sehen wünschen. Erst nach Beendigung dieser Voruntersuchung werden Wir Unsere getreuen Stände auf ihren Antrag mit einem Endbescheid versehen können.

Beseitigung der Censur und Einführung eines Preßgesetzes.

Unserer getreuen Stände haben darauf angetragen, die Hindernisse, welche der Abschaffung der Censur entgegenstehen, beseitigen zu lassen und Preßfreiheit zu gewähren. Eine nähere Motivirung dieses Antrages haben Unsere getreuen Stände nicht für erforderlich gehalten. Lägen die Gründe für denselben darin, daß das in den bestehenden Gesetzen gegebene Maß freier Bewegung in der Presse billigen Ansprüchen nicht ensprechen, so würden Wir dies in keiner Weise anzuerkennen vermögen; lägen sie dagegen darin, daß die Presse durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht sei, und diesen Versuchen nicht immer rechtzeitig begegnet werden könne, so müßte die Richtigkeit dieser Behauptung an sich leider zugegeben werden. Ob aber diese Erfahrung dahin führe, die Nothwendigkeit einer die ganze Preßgesetzgebung umfassenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, nach welcher Richtung hin eine solche in diesem Falle zu lenken sei und ob deshalb die alsdann erforderlichen Schritte bei dem deutschen Bunde zu thun seien — Alles das müssen Wir Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten.

Aufhebung der Censur für die unter österreichischer und russischer Censur gedruckten Schriften.

Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Bestimmung der Ordre vom 19. Februar 1834 für die in Oesterreich und Rußland erscheinenden Schriften würde eine Ausnahme von einem allgemein gesetzlichen Grundsatze sein, die Wir um so weniger anordnen können, als die Verbreitung derartiger Schriften durch die vorgängige Ertheilung der Debits=Erlaubniß nicht erheblich erschwert wird.

Richtung der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg.

Zur Vorbereitung Unserer Beschlußnahme über die Richtung, welche für die Eisenbahn=Verbindung zwischen Berlin und Königsberg auf der Strecke von Berlin bis zur Weichsel nach dem von Uns bestimmten Uebergangspunkte bei Dirschau zu wählen ist, haben wir zunächst noch einige anderweite Erörterungen für erforderlich erachtet, bis zu deren Beendigung Wir Unsere schließliche Entscheidung Uns vorbehalten müssen. Unsere getreuen Stände dürfen sich versichert halten, daß hierbei die mannigfachen in Betracht kommenden Verhältnisse und Interessen eine umfassende sorgfältige Erwägung finden und insbesondere auch die Interessen Unseres Großherzogthums Posen nicht unerwogen bleiben werden. Wir können indessen für den von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Fall, daß die gedachte Eisenbahn nicht von Frankfurt a. d. O. über Posen und Bromberg geführt würde, die beantragte Zusicherung, daß die in Unserer Ordre vom 22. November 1842 verheißenen Unterstützungen des Staats auch für das Unternehmen einer Eisenbahn von Frankfurt nach Posen und für das Unternehmen einer Eisenbahn von Schlesien über Posen und Bromberg nach Preußen gewährt werden sollen, nicht ertheilen, indem Wir jedenfalls auf eine Verbindung von Posen mit Stettin und der Hauptbahn werden Bedacht nehmen lassen, auch die Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Schlesien ohne Unterstützung des Staats bereits eingeleitet worden ist und im allgemeinen Interesse keine besonderen Rücksichten, um für anderweite Eisenbahn=Unternehmungen in Unserer Provinz Posen, wenn solche überhaupt zur Genehmigung geeignet befunden werden möchten, die Betheiligung und Unterstützung des Staats eintreten zu lassen.

Erleichterung des Handels=Verkehrs mit dem Auslande.

Unsere getreuen Stände mögen vertrauen, daß die Handels=Verhältnisse des Großherzogthums mit dem benachbarten Auslande fortdauernd ein Gegenstand Unserer landesväterlichen Fürsorge sind.

Abschaffung der Lotterie.

Die Aufhebung der Lotterie, welche Unsere getreuen Stände beantragen, kann, wenn nicht wichtige finanzielle Rücksichten ohne Sicherheit des beabsichtigten Erfolges aufgegeben werden sollen, nur im Zusammenhange mit einer von den andern deutschen Bundesstaaten zu beschließenden gleichartigen Maßregel stattfinden. Es sind deshalb Verhandlungen eingeleitet und deren Ergebnisse abzuwarten.

Aufhebung der untersten Abtheilung der Klassensteuer.

Wir wollen zwar die wohlgemeinte Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem Antrage auf eine weitere Verminderung der Staats-Abgaben der ärmeren Volksklassen geleitet hat, gern und beifällig anerkennen. Die anheimgestellte gänzliche Befreiung der Steuerpflichtigen der letzten Stufe der Klassensteuer würde indessen einen sehr bedeutenden Ausfall der Staats=Einnahmen zur Folge haben, welchen der Zustand des Staatshaushalts für jetzt nicht gestattet. Wir werden aber diesem Gegenstande Unsere bisherige landesväterliche Fürsorge nicht entziehen, und wiewohl hiernach für jetzt der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein würde, wo nach den Anträgen Unserer getreuen Stände von einer äquivalenten Ermäßigung der Mahl= und Schlachtsteuer in den dieser Abgabe unterworfenen Städten die Frage sein könnte, so sind dennoch bereits auf anderweite Veranlassung Erörterungen darüber eingeleitet, ob und welche Erleichterungen bei der Mahl= und Schlachtsteuer zu Gunsten der ärmeren Einwohner werden eintreten können.

Nicht=Anwendbarkeit der Gesetze vom 29. März 1844 auf den Richterstand.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf richterliche Beamte außer Anwendung zu setzen, können wir nicht eingehen. Die Entfernung unwürdiger oder unfähig gewordener richterlicher Beamten ist zur Sicherung einer unparteischen und gründlichen Rechtspflege, so wie zur Aufrechthaltung der Würde und Ehrenhaftigkeit des Richterstandes, eben so unbedingt nothwendig, als die Unabhängigkeit desselben von jeder äußeren Einwirkung. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die gedachten Gesetze, welche eben deswegen für richterliche Beamte ein besonderes, die Unabhängigkeit des Richterstandes sicherndes Disciplinar=Verfahren anordnen und hinsichtlich der außerhalb des Straf=Verfahrens vorkommenden Versetzungen es lediglich bei den bestehenden Einrichtungen bewenden lassen, in den verfassungsmäßen Instanzen berathen und von Uns vollzogen worden. — Zu einer Abänderung finden Wir daher keine Veranlassung.

Gestellung jedes polizeilich Verhafteten innerhalb 24 Stunden vor seinem ordentlichen Richter.

Anlangend den Antrag, eine gesetzliche Bestimmung dahin zu erlassen, daß ein polizeilich Verhafteter innerhalb 24 Stunden vor den ordentlichen Richter gestellt werde, und daß Letzterer erkenne, ob die Verhaftung gesetzlich sei oder nicht, so geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen: es besteht bereits eine gesetzliche Vorschrift (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20 §§. 381 und 460), welche den Zweck hat, zu verhindern, daß die polizeiliche Haft nicht ohne hinreichenden Grund verhängt oder verlängert werde. Da nun von Unseren getreuen Ständen keine Gründe angeführt worden, wodurch dargethan würde, daß diese Bestimmung unwirksam oder ungenügend sei, so ist ein Bedürfniß, die Gesetzgebung in der beantragten Weise abzuändern, nicht anzuerkennen.

Vorladung vor die Schiedsmänner.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir hierdurch genehmigen, daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts=Armenkasse entrichten soll.

Ungültigkeits=Erklärung der Trinkschulden.

Betreffend den Antrag, alle für den Genuß von Branntwein und anderen berauschenden Getränken herrührenden Schulden für ungültig zu erklären und demgemäß auch den Schiedsmännern die Aufnahme von Vergleichen über solche Schulden zu untersagen, so geben Wir Unseren gereuen Ständen zu erkennen, daß Wir bereits darüber, wie dem übermäßigen Branntweingenuß in zulässiger Weise am angemessensten entgegenzuwirken sei, Ermittelungen angeordnet haben und bis zu deren Beendigsng Unsere Entschließung vorbehalten müssen.

Inland.

Berlin, 5. Januar. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Regierungs=Assessor Herrmann Georg v. **Raumer** in Aachen zum Regierungs=Rath in Königsberg, und den bisherigen Seminar=Director **Barthel** in Breslau zum Regierungs= und katholischen Schulrath bei der Regierung in Liegnitz zu ernennen.

Se. königl. Hoheit der Prinz **Albrecht** ist aus Palermo hier eingetroffen.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen in der Armee. v. Gontard, Pr.=Lt. von der 6. Art.=Brig., zum Hauptm. u. Comp.=Chef, Riebel I., Sec.=Lt. von ders. Brig., zum Pr.=Lt. ernannt. Baron v. Buddenbrock, Major, aggr. der 1. Art.-Brig. u. dienstl. Adj. der Gen.=Insp. der Art., in die Adjutantur einrang., mit Belassung in seinem aggr. Verhältniß zur 1. Brig. Curs, Hauptm. und Chef der Handw.=Comp. der 6. Art.=Brig., in die Brig. einr. Birkholz, Hauptm. von ders. Brig., zum Chef der Handw. Comp. ernannt. v. Kornatzki, P.=Fähnr. vom 10. zum 5. Inf.=Regt. versetzt, Leining, Pr.=Lt. vom 4. Hus.=Regt., zum Rittm. u. Esc.=Chef, v. Rentz, Sec.=Lt. von dems. Regt., zum Pr.=Lt. ernannt. Koch, Wachtm. von dems. Regt., bei seiner Verabschiedung der Char. als Sec.=Lt., Aussicht auf Anstellung bei einer Veteranen=Sect. u. Pens. bewilligt. v. Zur=Westen, P.=Fähnr. vom 23. Inf.-Regt., zum überz. Sec.=Lt. ernannt. — Bei der Landwehr: Dallmer, Sec.=Lt. vom 1. Bat. 10. Regts., zum Pr.=Lt. ernannt. Gr. Pilati, Sec.=Lt. (mit Pr.=Lts.=Char.) zuletzt im 10. Inf.=Regt., v. Wedell, Sec.=Lt. vom 2. Bat. 26. Regts., Sulzer, Sec.=Lt. vom 1. Bat. 8., ins 1. Bat. 10. Regts., Rudolph, Sec.=Lt. vom 2. Bat. 10., ins 2. Bat. 11. Regts., v. Holwede, Hauptm. vom 1. Bat. 7., ins 3. Bat. 11. Regts., Weissig, Sec.=Lt. vom 1. Bat. 6. Regts., ins Ldw.=Bat. 38. Inf.=Regts. einr. v. Frankenberg, pens. Oberst=Lt., zuletzt Commandeur des 3. Bats. 22. Regts., zum Führer des 2ten Aufgebots letztgenannten Bats. ernannt.

△ **Berlin**, 3. Januar. — Wie ein Lauffeuer war gestern Abend hier in allen Kreisen das Gerücht verbreitet, daß der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Herr v. Meding, mittelst Kabinetsordre bereits zum Minister des Innern ernannt sei und den 15ten d. M. sein Portefeuille übernehmen werde. An der Wahrheit dieses Gerüchts will man diesmal hier nicht zweifeln. Herr v. Meding stand dem Ministerium des Innern schon jahrelang als umsichtiger Director vor und ist demnach mit seiner jetzt anzutretenden hohen, aber auch schwierigen Staatsstelle sehr vertraut. Seine politische Gesinnung soll ganz die seines Vorgängers, des Grafen v. Arnim, sein. — Der Diebe, welche in der letzten Zeit hier auf Plünderung mehrerer evangelischen Kirchen ausgegangen waren, ist man nun habhaft geworden. Es sind schon mehrfach bestrafte Burschen, die zur Arbeit keine Lust haben und sich auf diese leichte Weise ihre Existenz zu verschaffen suchten. — Mit dem neuen Jahre ist an hiesiger Börse frisches Leben und großes Vertrauen zu den Papierfonds wieder erwacht, was die Course gestern und heute auch sehr hob. Von einer bedenklichen Geldkrisis bemerkt man seit Kurzem gar nichts mehr. — Die seit Neujahr vorgenommene Säuberung der hier bestandenen Prostitutionshäuser von den darin befindlichen Frauenzimmern geht in Folge der von der Polizeibehörde getroffenen vorsichtigen Maßregeln ohne Excesse von statten. Viele dieser Frauenzimmer haben schon Berlin verlassen. In 14 Tagen werden dieselben wohl alle aus der Residenz verbannt sein, da selbige, allerhöchstem Befehle gemäß, sobald sie nicht zum Weichbilde der Hauptstadt gehören, von hier weg sollen.

(A. Z.) Es heißt, daß das erledigte protestantische Bisthum in Jerusalem, dessen Wiederbesetzung zunächst von Preußen ausgeht, dem bei der hiesigen anglikanischen Gemeinde angestellten Prediger und Missionair Belson übertragen werden wird, der ebenso wie der Verstorbene Hr. Alexander ein getaufter Jude ist und sich des persönlichen Vertrauens des Ministers v. Thile in hohem Maße zu erfreuen hat. (Bekanntlich nannten die engl. Journale in der jüngsten Zeit einen engl. Candidaten, Dr. M'Caul.)

(Magd. Z.) Ueber 97 katholische Geistliche, welche den Verfolgungen Rußlands durch die Flucht entgangen sind, sind wir in Stand gesetzt, nähere Angaben, die von einem dieser Geistlichen selbst herühren, mitzutheilen. Hiesige Männer, welche mit diesem Geistlichen auf seiner Durchreise persönlich gesprochen haben, erzählen über die Sache Folgendes: Die Geistlichen wurden, nachdem man sie in einer anderen Russischen Stadt als Handlanger bei den gewöhnlichsten Arbeiten verwandt hatte (zum Beweise seiner Aussage in dieser Beziehung zeigte der Geistliche die Schwielen in seiner Hand), nach Tobolsk in ein Gefängniß gebracht, worin sie zu Mehreren, in fast kaum vom Tageslicht erhellte Zellen eingesperrt wurden. Um sie zum Uebertitt zur Griechischen Kirche zu bewegen, wurde denselben eine noch härtere Behandlung angedroht. Da die Geistlichen fest entschlossen waren, ihrem Glaubensbekenntnisse treu bleiben zu wollen, so blieb ihnen, um ferneren Mißhandlungen zu entrinnen, nichts übrig, als auf Mittel zur Flucht aus dem Gefängnisse zu sinnen, welche ihnen auch gelang. Durch einen kühnen Entschluß entkamen sie sämmtlich in einer Nacht, als die Wächter schliefen, aus dem Gefängnisse. Vermittelst ihrer Bettdecken hatten sie sich an der Mauer herabgleiten lassen. Mehrere Monate irrten sie nun durch Wälder und auf abgelegenen Wegen unter Mühseligkeiten und Entbehrungen, bis sie endlich die Grenze glücklich erreichten. Ein Theil die-

ser Geistlichen wandte sich nach Preußen, ein anderer schlug die Richtung nach Italien ein und ein dritter begibt sich nach Frankreich. Von Preußischen Geistlichen ward denselben eine Unterstützung von 900 Thlrn. zu Theil. Ein Bericht an den König von Seite jenes Preußischen Prälaten, in dessen Diöcese sich ein großer Theil jener Geistlichen gegenwärtig befindet, ist zu erwarten. Da jener Prälat die Absicht hegen soll, die Geistlichen in seiner Diöcese anzustellen, so handelt es sich darum, ob demselben von Sr. Maj. die Erlaubniß dazu ertheilt werde. Die Anzahl jener Geistlichen, welche Schutz in Preußen gesucht haben, soll sich auf 50 belaufen. Von protestantischer und kathol. Seite wird hier ohne Unterschied der Wunsch ausgesprochen, daß den Ankömmlingen der nachgesuchte Schutz in Preußen großherzig gewährt werde, welcher Wunsch auch wohl nicht, ohne der Menschlichkeit zu nahe zu treten, unberücksichtigt gelassen werden könnte.

Königsberg, 28. December. (D. A. Z.) Es freut uns, melden zu können, daß es der Minister Eichhorn nun der königl. deutschen Gesellschaft freigegeben hat, ihre Reden ohne Einholung polizeilicher Censur öffentlich vor einem gemischten Publikum halten zu lassen. Am 18ten d. ward von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht.

†† Rawicz, 2. Januar. — Welcher Geist christlicher Duldung nunmehr in unsere Stadt zurückgekehrt ist, davon hatten wir am ersten Tage dieses Jahres einen schönen Beweis. Ein hiesiger den höhern Ständen angehöriger Katholik ließ an gedachtem Tage seinem Kinde die Weihe der heil. Taufe ertheilen und hatte dazu als Pathen einen kathol. Priester, einen Protestanten und ein Mitglied der hiesigen christkatholischen Gemeinde geladen. Der kathol. Ortsgeistliche, ohne die geringste Einwendung dagegen zu machen, vollzog die heilige Handlung in würdiger Art, und wir müssen gestehen, es hat uns freudig überrascht diese 3 Männer vereint mit dem Priester, welcher die Taufe vollzog, für das Wohl des Täuflinges zu Gott beten zu sehen, und knüpfen wir daran die Hoffnung, daß ein Jahr, an dessen erstem Tage sich solche Duldung zeigte, den Frieden unter den getrennten Christen bewirken, und Liebe und Eintracht immer mehr befestigen werde. Wir können nicht umhin, diesen Fall zu veröffentlichen, denn nur zu oft werden Vorgänge, worin sich Feindseligkeit zeigt, der Oeffentlichkeit übergeben, während solche Fälle wie der vorliegende, meist mit Stillschweigen übergangen werden. t.

Bonn, 27. Decbr. (F. J.) Die Professoren Dr. Braun und Achterfeldt sind noch fortwährend durch die geistliche Behörde in Köln behindert, ihre Vorlesungen zu halten, so daß die bedeutendsten Kräfte in der kath.-theol. Fakultät theilweise unwirksam gemacht sind.

Elberfeld, 30. Decbr. (Barm. Z.) Der Zudrang zu unserem Lebensmittel-Verein ist der Art, daß man sich das letzte Mal blutige Köpfe geschlagen hat; eine Frau wurde wörtlich niedergetreten und mußte nach Hause getragen werden. Unter dem Vorgang der Firma Wülfing und Söhne haben sich mehrere Häuser in Lennep dahin geeinigt, ihren Arbeitern während der Theuerung das Brod 1 Sgr. unter der Polizeitaxe abzugeben.

Vom Rhein, 1. Dec. — Die Rhein- und Moselzeitung sagt in einem von dem Ober-Censur-Gericht zum Druck verstatteten Artikel: Entschieden widerstreben uns die jetzt in unserm deutschen Vaterlande immer mehr um sich greifenden gegenseitigen polizeilichen Ausweisungen von bedeutenden oder nicht bedeutenden Schriftstellern, politischen Notabilitaten u. s. w. aus einem der deutschen Bundesstaaten in den andern. Ein solcher Zustand trägt zur Verwirrung der Verhältnisse im deutschen Vaterlande nur noch mehr bei und wird nur dazu führen, die Entwickelung einer deutschen Einigung zu hemmen. Begeht ein Schriftsteller ein Vergehen, so ziehe man ihn vor Gericht, man habe den Muth dazu, denn eine polizeiliche Ausweisung birgt immer und überall eine gewisse Sorglichkeit und Aengstlichkeit der Gewalt. Eine Regierung soll aber keine Furcht zeigen. Hatten einige Leipziger Schriftsteller ein Preß- oder anderes Vergehen begangen, so mußte man den Muth haben, sie dem Gesetze zufolge richten zu lassen. Die Ansichten der meisten dieser Schriftsteller stehen der unsrigen in mancher Hinsicht schroff entgegen, aber eher möge unsere Feder zerbrochen werden, ehe wir die ewigen Rechte der persönlichen Freiheit stillschweigend antasten sähen. Es ist aber schon ein augenscheinliches Zeichen, daß gerade im Jahre 1845 die Ausweisungen so überaus zahlreich eingetreten, und leider müssen wir es gestehen, haben bei diesen reaktionairen Maßregeln die französische Regierung Louis Philipps, so wie die spanische ein trauriges Beispiel gegeben. Was Frankreich, das konstitutionelle Frankreich that, das können wir auch thun, hörte man als Drohung an vielen Orten wiederholen und widerhallen. Es gibt also Leute, die sich in Pariser Beispielen Muth geholt haben. Also das Schlechte in Frankreichs Machthabern nachzuahmen, macht uns Deutschen wenig Ehre. Ueberdem hat die französische Regierung, durch bessere Einsicht oder vernünftige Vorstellungen aufgeklärt, bereits die Ausweisungsbefehle gegen einige Ausgewiesene gänzlich fallen lassen. Wozu nützen diese Ausweisungen? Den Regierungen gar nichts; persönliche Gereiztheit suchen ihr Müthchen zu kühlen, indem sie Den und Jenen verfolgen und die Existenzmittel zu rauben suchen, während die öffentliche Meinung sich aber immer für den Verfolgten erklärt. Diese öffentliche Meinung aber würde entschieden für die Behörden sein, wenn man Preßvergehen und angebliche Umtriebe der Schriftsteller u. s. w. den Gerichten und einer regelmäßigen Untersuchung übergäbe und Schuld oder Nichtschuld also auf rein gesetzlichem Wege zu Tage förderte, statt polizeilich brutal einzuschreiten. Dagegen werden die Schriftsteller Dutzendweise aus Sachsen vertrieben. Die Ausweisungen von einem deutschen Bundesstaat in den andern geben ein seltsames Zeugniß von der Einheit in diesem Bunde. Dieses Verbannen von Deutschen aus deutschen Ländern, dieses Abgrenzen der Heimath in diese oder jene Gebiete hat etwas Kleinliches. Das Ausland muß lächeln über dies neue Zeichen der deutschen Uneinigkeit. Ueberdem sind solche Ausweisungen von Deutschen aus einem deutschen Bundesstaat in den andern bei weitem betrübender, da sie der gesetzlichen, staatlichen Konstituirung eines deutschen Bundes wie solcher im Wiener Kongreß festgesetzt, widersprechen. Die Ausweisungen der Schriftsteller in Masse aus Berlin sind unterblieben, obgleich von einer gewissen Seite her solche eifrig gewünscht und angerathen worden. Als das Ministerium Guizot die Ausweisung gegen die negirende, radicale Richtung der Schriftsteller Dr. Arnold Ruge, Dr. Marx und einiger anderen bei einem Pariser Deutschen Blatte mitarbeitenden, mehr untergeordneten Literaten, wie Camill Bernays und der Uebersetzer Heinrich Börnstein, befahlen, konnten diese Männer dem Fremden-Gesetz zufolge als Fremde betrachtet und dem zu Folge durch ein den Kammern im Jahre 1832 neu eingestimmtes Gesetz ausgewiesen werden. In Deutschland ist es aber in letzter Zeit mehrfach geschehen, daß ein deutscher Staat die Unterthanen des andern über die Grenze weist, und dies ist doppelt traurig. Englands Verfassung ist stärker, freisinniger, der Fremde wird in England nicht der polizeilichen Willkühr überlassen, er lebt frei und unangefochten unter dem Schutze der Gesetze.

---

* Breslau, 4. Januar. — Die Spannung, mit der die diesjährigen Landtagsabschiede erwartet wurden, scheint sich mehr und mehr zu legen. Fast mit eben der Aufmerksamkeit verfolgt Preußen und, wir können sagen, ganz Deutschland die Ergebnisse des mit dem heutigen Tage in Berlin zusammentretenden evang. Congresses. Denn wenn wir auch schon gewohnt wären, von den kirchlichen Synoden, welche bloß aus Geistlichen und Theologen von Fach zusammengesetzt sind, zumal, wenn diese eine bestimmte Färbung angenommen haben, eben nichts Außergewöhnliches zu erwarten, so dürfte dieser Anfang zur Bildung einer allgemeinen Landeskirche des Vaterlandes doch nicht ohne Bedeutung sein; ja er könnte, auf dem Rechtsboden der Zeit ruhend und weniger bloß die Negative der gegenwärtigen Bestrebungen des neu erwachten kirchlichen Lebens in's Auge fassend zu Resultaten und Weiterbildungen führen, welche, um uns eines profanen Vergleichs zu bedienen, der bisher in mercantilischer Beziehung durch den Zollverband erzielten Einheit nicht ganz unähnlich sähe. Würde der positive Glaubensgrund des christlichen Bewußtseins unserer Tage nicht bloß auf die Bekenntnißschriften früherer Zeiten zurückgeführt, die freie Entwickelung des denkenden Geistes nicht durch rücksichtsvolle Besetzung von Kathedern und Kanzeln bestimmt, die Consistorial- zur Presbyterial-Verfassung, wie man hofft, umgewandelt, in Aeußerlichkeiten des Gottesdienstes die dem Protestantismus so eigenthümliche Mannigfaltigkeit und Fügsamkeit freigegeben: so könnte der Segen einer solchen Versammlung, welche die gemeinsame Vereinbarung religiöser Kräfte und Maßnahmen für Beförderung eines gesunden christlichen Denkens und Lebens in der evang. Kirche Deutschlands zum Zweck hat, wohl schwerlich ausbleiben. Andere Bedenklichkeiten übergehen wir hier um so lieber, als wir dem Embryo einer zeitgemäßen Idee, welche für die Zukunft des evang. Vaterlandes von großen Folgen sein würde, eine nicht allzu voreilige und zuversichtliche Nativität stellen mögen.

Aus ähnlichen Beweggründen, wie die Zusammenberufung jener kirchlichen Generalsynode, scheint ein Rescript des Cultus-Ministeriums hervorgegangen zu sein, welche den Rectoren der höheren Anstalten über Ertheilung des Religionsunterrichts zugegangen ist. Erinnern wir uns recht, so basirt dieser Plan auf den Vorschlägen eines rheinischen Lehrers, dessen Promemoria über beregten Gegenstand wir allerdings den Standpunkt des Reinpositiven *) in keiner Weise abzusprechen vermögen. Aber nach der Weisung „zur Beachtung" dürfen wir jener Mittheilung auch nicht den Charakter einer gesetzlichen Verfügung zuerkennen und unterwerfen hier diese Vorschläge um so lieber einer beleuchtenden Erwähnung, als ihr Gegenstand tief ins Volksleben eingreift und durch die Schule für alle Zukunft von Wichtigkeit würde. — Mit Recht behaupten die einleitenden Bemerkungen, daß der Religionsunterricht, von Einem Mittelpunkte ausgehend, auf den Gymnasien mit dem der niedern Anstalten den Zweck theile, den Nachwuchs der Kirche zu **bewußten** Mitbekennern ihres Glaubens, zu **lebendigen** Gliedern derselben heranzubilden;" aber daß, wie ferner gefordert wird, der Lehrer durch bloße „Verkündigung" der religiösen Wahrheiten bei der Jugend nachhaltig wirken werde, bezweifeln wir; da jene, großentheils im kindlichen Gemüthe schlummernd, aus diesem, wie bei jedem andern Lehrgegenstande erziehlich entwickelt werden müssen. Zudem ist der religiöse Gesichtskreis, den ein Gymnasiast zu umfassen hat, nach Form und Inhalt wesentlich ein anderer, als der des Elementarschülers, bei dem allerdings eine bloße gedächtnißweise Auffassung und gemessene Zutheilung des religiösen Stoffes ausreichen mag. Wenn den Gymnasien unter Beziehung auf den lutherischen Katechismus hauptsächlich die Lesung der Bibel mit gehöriger Auswahl angerathen wird, so können wir das im Allgemeinen billigen, wenn auch der Betrieb der biblischen Geschichte, wie er hier empfohlen ist, manchem Mechanismus unterliegt, zumal, als man dabei alle erbaulichen Nutzanwendungen und katechetischen Uebungen vermeiden soll. Was weiter über die Bedeutung der Einleitung in die bibl. Bücher, über Erklärung und Kritik derselben behauptet wird, erscheint wegwerfend für die Ergebnisse der Wissenschaft; nicht mehr bildend die wiederholte Zurückweisung auf bereits gelesene Erzählungen und gelernte Bibelsprüche; tiefer religiös und psychologisch aber und mit dem durch das ganze Promemoria sich ziehenden Dogmatismus fast im Widerspruch stehend (wenn wir die Hervorhebung der Charactere eines Augustinus, Chrysostomus, Spener und Franke ausnehmen) sind die Vorschriften über christl. Kirchengeschichte und systematische Glaubenslehre aufgefaßt. Nicht so begründet ist offenbar die Forderung der Lesung der augsburgischen Confession und das Einprägen prägnanter Stellen derselben; noch weniger das Memoriren von etwa 50 Gesangbuchsliedern, die nicht nur in allen Klassen öfter wiederholt, sondern auch in den Singstunden eingeübt werden sollen. Zeigten nun auch die aufgestellten stofflichen Forderungen nicht schon zum Theil, daß der Standpunkt des Planes dem alten Dogmatismus angehört, so thut dieß noch mehr die empfohlene Methode. L. M.

*) Der Verf. äußert sich z. B., daß es Thorheit sei, die Schüler bloß das auswendig lernen zu lassen, was sie verstanden haben.

Deutschland.

†* Dresden, 2. Januar. — Bei der gestrigen großen Neujahrs-Cour sah man von den Mitgliedern unserer beiden Kammern sehr wenige Vertreter der städtischen Wahlbezirke; die ritterschaftlichen und bäuerlichen Abgeordneten waren fast sämmtlich erschienen. Zu der an demselben Abende stattfindenden großen Soirée waren nur hoffähige Personen eingeladen, wer also nicht das Glück hatte, einer der Klassen der Hofrangordnung anzugehören, war ausgeschlossen, so gings also z. B. dem Präsidenten der II. Kammer. — Daß das Gerücht von dem beabsichtigten Abtreten Sr. Excellenz des Staatsministers v. Koenneritz nicht so unbegründet war, bezeugt ein heute in der Leipz. Zeitung zu lesender, merkwürdiger Weise aus der Augsb. allg. Ztg. aufgenommener Artikel. Daß, wie es dort heißt, Se. Excellenz deshalb habe seinen Posten aufgeben wollen, weil man in der II. Kammer ihn persönlich angegriffen habe, möchte sehr zu bezweifeln sein, wenigstens widerspräche es geradezu den vom Hrn. Staatsminister selbst hin und wieder abgegebenen Erklärungen, welche jedwede Einmischung von Persönlichkeiten entschieden von sich wiesen. Auffallend aber mußte ein Zurücktreten von der öffentlichen Wirksamkeit gerade jetzt um so mehr erscheinen, als die Berathung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren Seitens der I. Kammer noch in Aussicht steht und davon die Entscheidung über diese wichtigen Fragen wenigstens für jetzt noch abhängt. Es wurde zugleich mit jenem Gerüchte auch von den Candidaten für diesen **hohen** Posten gesprochen und als solche v. Langenn und der dermalige weimarsche Minister von Watzdorf (irren wir nicht, Schwiegersohn unseres Justizministers) bezeichnet, welcher letztere sich in diesen Tagen hier aufhielt. Mag es nun sein, daß auf den Wunsch des Hrn. v. Koenneritz höheren Orts nicht eingegangen worden sei, oder nicht — so viel ist gewiß, daß Se. Excellenz heute in der Sitzung der II. Kammer erschien und hier gleich beim Beginn derselben bei Gelegenheit einer vom Vice-Präsidenten Eisenstuck eingebrachten Petition um Einführung eines Civilgesetzbuchs nach Analogie des in Oesterreich seit einigen 30 Jahren geltenden, die Erklärung der Regierung abgab: daß dieselbe schon seit längerer Zeit sich diesem Gegenstande mit großer Sorgfalt hingegeben habe, dabei aber auf sehr bedeutende, sobald nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gestoßen sei, welche namentlich hinderten, das österreichische zur Grundlage eines für Sachsen geltenden, ausreichende Bestimmungen enthaltenden Civilgesetzbuches, anzunehmen. — Man erwartete, daß heute die Concessionsentziehung der Herausgabe der Sächsischen Vaterlandsblätter in der II. Kammer zur Sprache kommen sollte, dies erfolgte jedoch nicht, obschon, wie wir hören, einige Petitionen deshalb hier eingegangen sind; die hierorts verfaßte zählt zur Zeit gegen 200 Unterschriften. — Die Sächs. Dorfzeitung will aus guter Quelle wissen, daß Hrn. Johannes Ronge ferner nicht mehr verstatte

sein solle, seine sächsischen Glaubensgenossen zu besuchen. Die angebliche „gute Quelle" ist nicht genannt, wir können daher nicht umhin, die Zuverlässigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln, da wir noch keinen Grund finden können, welcher unsere sächsische Regierung zu derartigen Maßregeln veranlassen sollte. — Es scheint nunmehr gewiß zu sein, daß sämmtliche Bahnhöfe der Leipzig-Dresdener, Sächsisch-Schlesischen und Sächsisch-Böhmischen Eisenbahnen an das linke Elbufer bei dem sogen. kleinen Gehege zusammengelegt werden sollen. Da aus dieser Maßregel sowohl für die Ertragsfähigkeit des Immobilargrundbesitzes, als für den commerciellen, gewerblichen und sonstigen generellen Verkehr im Bereiche der Neu- und Antonstadt außerordentliche Nachtheile hervorgehen, ja vielleicht der jetzige Wohlstand der einen Hälfte der Residenzstadt aufs tiefste untergraben werden würde, so haben die Haus- und Grundbesitzer der genannten Stadttheile ihre Ansichten darüber in einer Petition niedergelegt und sprechen zum Schlusse derselben die Zuversicht aus: die Ständeversammlung werde jene Verlegung der Bahnhöfe, welche außer den das nächste Interesse des Staates direct berührenden Bedenken, zugleich die Blühe eines bedeutenden Theiles der Residenzstadt in ihrer innersten Tiefe zu zestören drohe, nicht bevorworten. — Die Neustadt hatte vor etwa 30 Jahren nur wenige Gassen und außer der Hauptstraße nur wenige größere Gebäude, an der Stelle der Antonstadt aber befanden sich nur wenige hüttenähnliche Gebäude auf einem Platze, der den traurigen Namen „der Sand" führte. Dies Alles hat sich seitdem ungemein verändert, wir erblicken überall große, schöne Gebäude mit geräumigen freundlichen Wohnungen, angenehme Gärten, Promenaden u. s. w. Alles trägt das Gepräge des fröhlichsten Gedeihens und zeigt einen bedeutenden Aufschwung, bedarf aber, da es die Mittel zu seiner Subsistenz schon längst nicht mehr aus sich allein schöpfen kann zu Gewinnung eines angemessenen Ertrags aus den Gebäuden der Fremden und die Unterhaltung eines schwunghaften Verkehrs nach Außen hin. Dies würde aber beiden Stadttheilen entzogen, wollte man die Bahnhöfe nach der Altstädter Seite verlegen.

Mannheim, 31. Dec. — Wegen des Briefwechsels zwischen einem ehemaligen und einem jetzigen Diplomaten, Mannheim J. Bensheimer sind vier Processe gegen dessen Verfasser, Obergerichtsadvokaten von Struve hierselbst, eingeleitet worden. Der 2. Band dieses Werkes, welcher vor kurzem untet dem Titel: „politische Briefe" erschien, hat bereits zwei Processe gegen deren Verfasser zur Folge gehabt. Den ersten gewann derselbe, der zweite ist noch nicht definitiv entschieden. Letzterer beruht auf einer Anklage wegen entfernten Versuchs des Hochverrathes und grober Beleidigung des Staatsministers von Böckh, Geh. Rath Jolly, nnd Staatsministers und Bundestagsgesandten Frhrn. von Blittersdorf. Das großh. Stadtamt Mannheim hat auf den Grund dieser Anklage die „politischen Briefe" von neuem mit Beschlag belegt und eine Untersuchung gegen deren Verfasser eingeleitet. Ein weiterer Antrag des Staatsanwalts, denselben wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung zu nehmen, wurde vom großh. Stadtamte abgelehnt. Die beiden angeführten Bände haben also deren Verfasser im Laufe weniger Monate nicht weniger als sechs Processe zugezogen, ohne daß übrigens bis jetzt ein einziger rechtskräftig zu seinem Nachtheile entschieden worden wäre.

Der Fränkische Merkur schreibt: Die Sitzungen der **Bundesversammlung** werden in den nächsten Tagen wieder beginnen und damit eine Reihe Berathungen eröffnet werden, welche zu den wichtigsten gehören, die seit Jahren stattgefunden haben. Die allgemeinen Zustände Deutschlands, die Bewegung der öffentlichen Meinung, die Religionsfragen, die ständischen Verhältnisse, die Presse u. s. w. werden in den Kreis der Discussion gezogen werden. Es haben zu diesem Behufe zwischen den größeren Mächten bereits vorbereitende Verhandlungen stattgefunden und das Gerücht dürfte wohl nicht ganz unbegründet sein, daß man auf der einen Seite Zugeständnisse zu machen beabsichtige, während man auf der andern entschiedener und kräftiger auftreten wolle.

Von der Kinzig, 29. December. (Fr. J.) Ein Akt hochherziger Denkungsart hat in hiesiger Gegend freudige Sensation erregt. Der Graf Carl zu Ysenburg und Büdingen in Meerholz hat kürzlich den Bewohnern des zu seiner Standesherrschaft gehörigen Amtsbezirks Meerholz für die Dauer seines Lebens **sämmtliche Frohnden erlassen.**

Oesterreich.

Wien. (L. Z.) Dieser Tage soll ein Courier aus Mailand die Nachricht überbracht haben, daß man an dem Wiederausbruche meuterischer Bewegungen im Kirchenstaate nicht mehr zu zweifeln habe. Privatbriefe aus Ancona uud Venedig melden jedoch Nichts, was zur Bestätigung dienen könnte. Unsere Regierung scheint indeß guten Grund zur Anordnung von Vorsichtsmaßregeln gehabt zu haben, und zwar diesmal nicht blos bezüglich der adriatischen Küste und der Grenze des Kirchenstaates, sondern auch bezüglich der sardinischen, wohin Emissäre theils von der Schweiz, theils von den mittelitalienischen Staaten aus neue Elemente der Unordnung getragen haben sollen.

Frankreich.

Paris, 30. Decbr. — In der heutigen Sitzung der Deputirten-Kammer wurde zur Abstimmung über die Wahl des Vice-Präsidenten geschritten. Das Resultat war folgendes: Herr Bignon erhielt 210, Herr Lepelletier d'Aulnay 202, Herr Debelleyme 189, Herr Duprat 188 Stimmen. Murren auf den Bänken der Linken begleitete die Verkündigung dieses Resultats, welches den Sieg der von den Conservativen vorgeschlagenen Candidaten bestätigte. Nach diesen, welche somit zu Vice-Präsidenten ernannt sind, erhielten die meisten Stimmen die Herren Billault (152), Vivien (146), von Sade (121), von Tracy (117). (Allg. Pr. Z.)

Algier, 20. December. (A. Z.) Abd-el-Kader hat wieder Mittel gefunden, unsern Kolonnen des Centrums zu entwischen und ist nach dem Westen zurückgekehrt. Die Wahrheit zu sagen, hat ihm seine Unternehmung nichts eingetragen. Die Bevölkerungen haben ihn gut aufgenommen, weil er in ihren Augen stets der Held des heiligen Krieges ist; im Allgemeinen aber haben sie sich auf unfruchtbare Kundthuungen beschränkt, und nachdem er sie verlassen, ist Alles in das gewöhnliche Gleis zurückgekehrt. Der Emir fängt an, sich über den Einfluß der Bu-Maza zu beunruhigen, die wie Pilze hervorschießen. Es giebt jetzt deren vier, die einigen Beistand haben. und sich Sultane schelten lassen, nämlich Sid-Mohammed-Buzzala, der wahre, der große Bu-Maza, der Scherif par excellence, der das Dahra, die Flitta und das Waransenis aufwiegelt. Außerdem ist bei den Flitta ein gewisser Sid-Mohammed-Ben-Abdallah *), bei den Sdama ein Sid-Abd-el-Kader-Ben-Dschellul, und zu Calaâ ein Sid-Hassan, der sich auch mit dem Titel eines Souverains schmückt. Das sind die Soldaten des heiligen Krieges, die Mudscha-Hedin, die einander gegenseitig befehden und also, ohne es zu wollen, für uns arbeiten, denn diese Unordnungen erleichtern die Befriedung. In Ermangelung eines Bessern betreibt der Emir wieder die Auswanderung der Stämme nach Marokko. Er sieht darin einen doppelten Vortheil: er schafft sich in Marokko eine ergebene Bevölkerung, die ihn bei seinen Anschlägen auf dieses Reich unterstützt; er glaubt uns überdies auszuhungern, wenn er das Land leert. Dieser Plan ist nicht übel ausgesonnen, und deswegen ist man in diesem Augenblick auch mehr beschäftigt, diese Auswanderung in Masse aufzuhalten, als den Aufstand zu unterdrücken.

Spanien.

Madrid, 23. Dec. — In Folge von Unordnungen, die in der Schulanstalt, genannt Colleg von St. Carlos, stattgefunden hatten, sind die Vorlesungen suspendirt worden.

Großbritannien.

London, 29. Dec. — Der Herald hat die neueste indische Post mit einem außerordentlichen Courier erhalten. So viel geht daraus hervor, daß der Krieg in Punjaub unvermeidlich scheint. Der General-Gouverneur ist auf Alles gerüstet und man erwartet eine Collision zwischen den brittischen Truppen an der Grenze und dem Heere der Sikhs, welches in drei Abtheilungen den Engländern entgegenzog. Den Oberbefehl dieser drei Divisionen führen Tej Singh, Lall Singh und Jewar Singh. Die Königin regiert noch fort. Ghoolab Singh blieb zu Jamoo.

In der von der amtlichen Gazette veröffentlichten Einberufung des Parlaments, ist diesmal der gewöhnliche Ausdruck „zur Erledigung der öffentlichen Geschäfte" vertauscht mit dem prägnanteren: „zur Erledigung verschiedener dringender und wichtiger Sachen".

Trotz der Rückkehr Peel's erhält sich das Gerücht von einer bevorstehenden Auflösung des Parlaments, daher dauern auch Wahlvorbereitungen in vielen Theilen des Landes fort, wo sie nicht durch eingetretene Vacanzen oder Ernennungen zu Staatsämtern veranlaßt werden.

Niederlande.

Haag, 29. December. — Die Stelle, weshalb der Vliessinger Zeitung ein Preßprozeß gemacht worden, lautet folgendermaßen: „Was kann die Nation von einer Kammer erwarten, für deren meisten Glieder Geld der einzige Zweck ist; die sich nicht als den Schutzdamm der Nation betrachten, sondern in ihrer Vollmacht nur eine Brücke zu Aemtern erblicken, mittelst welcher sie für sich und ihre Familien den besten Bissen aus der Regierungsküche erwischen. Hierin besteht, mit weniger Ausnahme, die ganze Politik Derjenigen, die man als unsere Stellvertreter zu betrachten, uns gezwungen." — Das Amsterd. Handelsbl. liefert beinahe täglich ein Verzeichniß gestrandeter Schiffe.

Italien.

Venedig. 25. December. (A. Z.) Es geht das unverbürgte Gerücht, im März werde der König von Preußen in Venedig mit der heimkehrenden Kaiserin von Rußland zusammentreffen.

*) Dieser wäre nach dem bekannten Verhör der ächte.

Miscellen.

* **Breslau**, 3. Januar. — Die Augsburger Allgemeine erzählt uns, daß dem Kaiser von Rußland in Rom täglich viele hunderte von Bettelbriefen zugekommen sind, ja daß bei einer einzigen Fahrt durch die Stadt 1600 solcher Briefe in den kaiserlichen Wagen geworfen wurden. Es ist dies ein Beleg zu der großen Armuth in der allerchristlichsten Stadt, und zugleich dafür, daß man den eigenen Armenanstalten weniger vertraut als der Großmuth eines den römischen Glauben verfolgenden fremden Herrschers.

* „**Ein Tag aus der böhmischen Geschichte**" heißt eine bei Grunow in Leipzig erschienene Broschüre, die wir als lesenswerth empfehlen können. Nach der Schlacht am weißen Berge kam unendliches Elend über Böhmen. Anfangs schien alles ruhig und sah es aus, als ob der Kaiser sich mit der Unterwerfung des Landes begnügen wollte, einige Monate verflossen ruhig, und hoffnungsvoll athmeten die Böhmen wieder auf, und die Geflüchteten und Verborgenen kamen voll Vertrauen wieder zum Vorschein. Dies nur wollte man, und die Einkerkerungen begannen. Ein fürchterliches Blutgericht wurde in Prag niedergesetzt, bei welchem Fürst Carl von Lichtenstein den Vorsitz hatte; dieses führte den Bluttag herbei, worüber wir ein Buch von einem Zeitgenossen besitzen, das niedergeschrieben ist unter dem Eindrucke der grausenvollen Scenen. Obengenannte Broschüre giebt einen Auszug daraus.

Leipzig, 31. Dec. Durchmustert man am Schlusse des zu Ende gehenden Jahres die Reihe der jetzt regierenden Souveraine, so ergiebt sich, daß von den 52 Souverainen europäischer Abkunft (mit Einschluß des Kaisers von Brasilien) beim Beginne des Jahres 1846 einer über 80 Jahre alt ist, nämlich der Papst (80 Jahre 3½ Monate), seit dem Tode Karl Johann's von Schweden der älteste Souverain in Europa. Von den übrigen sind noch 2 über 70 Jahre alt, nämlich der König von Hannover, welcher 74 Jahre 7 Monate, und der König der Franzosen, welcher 72¼ Jahr alt ist; zwölf (worunter der König von Würtemberg, der Kurfürst von Hessen und die Großherzoge von Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg) sind 60—70 Jahre; zwölf (worunter der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Baiern, Dänemark, Preußen, der Belgier uud der Niederlande, sowie der Großherzog von Baden) 50—60 Jahre; dreizehn (worunter der Kaiser von Rußland, die Könige von Sachsen, Sardinien und Schweden, der Großherzog von Toscana) 40—50 Jahre; drei (die Könige von Sicilien und Griechenland, der Herzog von Braunschweig) 30—40 Jahre; sieben (die Herzoge von Nassau und Sachsen-Koburg-Gotha, die Königinnen von Portugal und Großbritannien, der Großherzog v. Meklenburg-Schwerin, der Großsultan und der Kaiser von Brasilien) 20—30 Jahre; endlich zwei sind nur 10—20 Jahre alt, nämlich die Königin von Spanien, welche noch nicht 15¼ Jahr alt ist, und der Fürst von Waldeck, welcher erst am 14. Jan. sein 15. Jahr vollendet. Der Letztere regiert seit dem am 15. Mai d. J. erfolgten Tode seines Vaters, des Fürsten Georg; ein anderer Regierungswechsel hat im Jahre 1845, so viel bis heute bekannt ist, nicht stattgefunden. Unvermählt sind sieben Souveraine, nämlich außer dem Papste die Königin von Spanien, der Großherzog von Meklenburg-Schwerin, der Herzog von Braunschweig und die Fürsten von Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf und Waldeck; eben so viel sind verwitwet. Die andern 38 sind vermählt, und zwar 10 zum zweiten, 2 (der König von Würtemberg und der Kurfürst von Hessen) zum dritten Male, ferner einer (der zuletzt Genannte) in morganatischer und einer (der Großsultan) in polygamischer Ehe. Von den 45 verheiratheten und verwitweten Souverainen sind (ohne Rücksicht auf Kinder aus morganatischer Ehe) zwölf zur Zeit kinderlos, nämlich der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Preußen, Sachsen und Griechenland, die Herzogin von Parma, die Herzoge von Anhalt-Bernburg, Anhalt Köthen, Sachsen-Koburg-Gotha und Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Schwarzburg-Rudolstadt und der Landgraf von Hessen-Homburg; zwei haben nur Töchter, nämlich der Herzog von Sachsen-Altenburg und der Fürst von Reuß-Greiz. Die übrigen 31 haben männliche Erben (Erb- oder Kronprinzen), von denen 14 verheirathet sind und 8 bereits selbst Kinder haben. Der älteste Erbprinz ist der über 43 Jahre 4 Monate alte Kurprinz von Hessen-Kassel, der jüngste der am 23. Febr. d. J. geborene Kronprinz von Brasilien. In Ermangelung männlicher Erben haben 14 Souveraine Seitenverwandte (und zwar 12 von ihnen Brüder, einer eine Schwester, einer einen Vetter) zu ihren präsumtiven Nachfolgern, welche bis auf 4 vermählt sind und Kinder haben. Ohne Erbprinzen und präsumtive Nachfolger sind demnach 7 Souveraine, nämlich außer dem Papste, die Herzogin von Parma, die Herzoge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Braunschweig, die Fürsten von Reuß Lobenstein-Ebersdorf und Reuß-Greiz. — Von allen Souverainen haben (wenn vom Großsultan abgesehen wird, welcher neun

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 4 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Dienstag den 6. Januar 1846.

(Fortsetzung.)

Kinder haben soll), die meisten lebenden Kinder, der König von Baiern und die Fürsten von Liechtenstein und Lppe-Detmold, nämlich jeder acht; der Großherzog von Baden hat sieben, der Kaiser von Rußland, der König der Franzosen, der Großherzog von Toscana und der Fürst von Schaumburg-Lippe haben jeder 6 Kinder. Die meisten Enkel hat der König der Franzosen, nämlich 13. Von den Gemahlinnen (und Gemahlen) der Souveraine ist die älteste die Königin der Franzosen, 63 Jahre 8 Monate alt, die jüngste aber die Kaiserin von Brasilien, 23 Jahre 9½ Monat alt; unter den 24 Gemahlinnen der Erbprinzen und präsumtiven Nachfolger, ist die älteste die Gemahlin des Prinzen Gustav von Hessen-Homburg, 47 Jahre 10 Monate alt, die jüngste die Erbprinzessin von Schaumburg-Lippe, 18¼ Jahr alt. Im Jahre 1845 sind, so viel bis jetzt bekannt geworden, in den Familien der regierenden Häuser folgende Veränderungen vorgegangen: I. Neun Todesfälle. II. Drei Vermählungen. III. Neunzehn Geburtsfälle von eilf Prinzen und acht Prinzessinnen. (D. A. Z.)

Mainz, 28. Decbr. Ein gräßlicher Vorfall hat sich heute hier ereignet. Ein Darmstädter Soldat war mit einem jungen, erst zwanzig Jahre alten Dienstmädchen, zu welchem er dem Vernehmen nach in näheren Verhältnissen stand, in Wortwechsel gerathen. In Folge desselben zog der, wie einige sagen, betrunkene Artillerist seinen Säbel und spaltete damit dem unglücklichen Mädchen den Kopf. Er brachte derselben überhaupt mehrere Wunden bei, indem er ihr beide Arme bis auf den Knochen durchhieb und sogar das kleine Kind, daß sie auf den Armen trug, verwundete. Die gefährliche Verletzung, die auch heute Abend noch den Tod des Dienstmädchens herbeiführte, ist eine tiefklaffende Kopfwunde. Der Thäter entfloh alsbald; wurde aber schon diesen Nachmittag gefänglich eingebracht. (Aschf. Z.)

Der berühmte französische Seemaler Gudin dürfte, der Düsseld. Zeit. zufolge, in einen eigenthümlichen Prozeß verwickelt werden, der dann aber wahrscheinlich zu dessen Gunsten ausfallen würde. Während seines letzten Aufenthalts in Deutschland bestellte nämlich der Bankier J. in P. ein Tableau für zehntausend Fr. bei ihm, dessen Gegenstand und Ausführung er dem Künstler gänzlich überließ. Hr. Gudin hat nun ein Gemälde, welches Genua im Nebel darstellt, eingesendet, daß dem Empfänger aber nicht gefällt.

Offenbach, 30. Decbr. — Gestern kam hier ein schauderhafter Mord ans Tageslicht. In der Frühe um 5 Uhr fand nämlich ein Bäckerlehrling, als er in der Remise Holz holen wollte, den Rumpf und den rechten Arm eines ohngefähr 6—8jährigen, vor etwa 6—7 Tagen getödteten Kindes, als eben eine Katze daran fraß. Nachdem der Bäckermeister L. um halb 8 Uhr der Polizeibehörde die Anzeige hiervon gemacht, fanden sich diese und gleich darauf die Gerichtsbehörde an Ort und Stelle ein. In der Gegend, wo sich jener Körpertheil vorfand, stoßen die Höfe und Gärten vieler Häuser aufeinander, deren Umfriedigungen leicht zu übersteigen sind. Es mußte zunächst die Vermuthung entstehen, daß der Mord in einem der umliegenden Häuser stattgefunden habe. Vor Allem durchsuchte die Polizei die einige Schritte von der Remise entfernte tiefe und ganz mit Flüssigkeiten angefüllte Dung- und Abtrittsgrube, wo sich sehr bald ein mit Blut beflecktes Kinderhemd, das linke Bein eines 6—8jährigen Kindes und einige abgekochte Theile von den Schenkeln eines Kindes fanden. Beim hierauf erfolgten Ausschöpfen der Grube fand sich der Kopf nicht, nachdem ganz besonders gesucht ward, weil Niemand wissen wollte, daß ein Kind vermißt werde. Jetzt erst entdeckte der Bäckermeister L. und die vielen Angehörigen des Hauses den anwesenden Beamten, daß des Ersteren eben ausgegangene und nicht wieder zurückgekehrte Magd, Katharina B.. von Schlitz, ein 6—7jähriges Kind — ein Mädchen — vor kurzem im Hause gehabt habe, das auswärts in Pfl ge gewesen sei und für das sie das Kostgeld nicht habe entrichten können. Sofort fanden sich auch Blutspuren in der Kammer der Magd und nun erklärte auch der im nämlichen Hause wohnende Kupferschmied F...., daß er vor 6—7 Tagen Abends 11 Uhr in der Magdkammer ein Hacken gehört habe. Inzwischen hat sich dem Vernehmen nach ergeben, daß die Hausangehörigen den Mord auf eine sträfliche Weise begünstigt haben. Die Verdächtige hat bis jetzt auf ihrer Flucht nicht eingeholt werden können.

Marseille, 20. Decbr. — Vor einigen Monaten hatte sich ein älterer Geistlicher der Abbé Vignals (66 Jahr) in einem hiesigen Hotel erhängt. Er hatte seinen Neffen zum Erben eingesetzt, aber auch einen Brief an ihn zurückgelassen, in welchem er ihn aufforderte, eine Verschreibung von 2000 Franken, an gewisse Personen, die ihm abgezwungen worden sei, nicht zu bezahlen. Da dem Neffen nun wirklich von einem hiesigen Schulmeister, Namens Eros, eine solche Verschreibung vorgezeigt wurde, veranlaßte der Erbe eine Untersuchung der Sache. Es hat sich dabei herausgestellt, daß dieser Eros eine junge Dienstmagd besaß, mit der er, obgleich verheirathet, in unerlaubten Verhältnissen lebte, und daß diese Magd zugleich die Leidenschaft des alten Abbé lebhaft anzuregen gewußt hatte. Diesen Umstand benutzte Eros, er bestimmte das Mädchen, den Abbé zu einem Besuch zu veranlassen, überraschte diesen dann, wie zufällig, zwang ihm so den Wechsel ab, und wurde Veranlassung zum Selbstmorde des alten Mannes. Die Strafe hat ihn aber ereilt, denn er ist jetzt, der That schuldig, zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden; das Mädchen zu 5 Jahren.

Neapel, 16. December. (A. Z.) In den letzten Tagen der vorigen Woche ermordete hier in der Kirche de Girolomini in der Sacristei ein Geistlicher den andern, indem er ihm mit einem Rasiermesser den Hals abschnitt. Die Kirche ist geschlossen, das Allerheiligste ist fortgetragen und es bedarf einer Sühnung der Lokalitäten. Der Thäter ist sogleich verhaftet, es herrscht große Entrüstung über diese That. (A. Z.)

(Punch besorgt eine gänzliche Abschaffung des Rauches.) Der Herzog von Wellington, sagt er, hat das Rauchen in der Armee verboten, die unschuldige Isabella hat es den spanischen Studenten untersagt, und der König von Neapel hat, wie wir vernehmen, ein ähnliches Verbot an den Vesuv ergehen lassen. Wenn das so fortgeht, so werden wir ehestens gar nichts mehr haben was wie Rauch aussieht, ausgenommen königl. Reden.

Konstantinopel, 10. December. — Vor einigen Tagen wurde der Redakteur eines der französisch-türkischen Journale in Pera selbst von den Türken aufs gröbste mißhandelt. An einer Heerde Kurban- (Opfer-) Schafe, welche für die Feste des Bairam bestimmt waren, harmlos vorübergehend, wurde er von den Treibern unversehens angefallen und durchgeprügelt. Der Grund davon war ein Volksvorurtheil, nach welchem das quer über die Straße Gehen an einer Opfer-Heerde vorbei von schlimmer Vorbedeutung ist, welche den Opfernden Unheil bringt.

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

†† Von der Lomnitz, 1. Jan. — Meine Mittheilung über die Fischbacher Gemeindeverhältnisse in Nro. 281 Ihrer Zeitung v. J. haben so viel Aufmerksamkeit gefunden, daß der Hirschb. „Bote" in Nro. 52 den Artikel, mit Bemerkungen begleitet, zur allgemeinern Kenntniß der Dorfgemeinden gebracht hat. Bekanntlich werden die Zeitungen nur von wenigen Personen auf dem Dorfe, in sehr vielen Dörfern gar nicht gelesen. Der „Bote" würde sich daher ein großes Verdienst um die bürgerliche Bildung des Volkes erwerben und die Reform der Gemeindeverfassungen wesentlich fördern helfen, wenn er dafür Sorge trüge, daß solche Artikel, wie er in Nro. 52 gebracht hat, wenn wir auch nicht vollständig damit einverstanden sein können, recht oft in seinen Spalten erschienen. Sie regen an und geben zu Besprechungen Anlaß. Wir behalten uns unsere Gegenbemerkungen für heut vor. Daß die Red. des Boten Aufsätze über Kommunal-Verwaltung nur gegen Insertionsgebühren aufnehme, wie neulich hier an einem öffentlichen Orte behauptet wurde, können wir nicht glauben, wenn uns auch der Umstand, daß jetzt so wenig über die städtischen Angelegenheiten veröffentlicht wird, dafür zu sprechen scheint und auch wirklich als Grund angeführt ward. Ich glaube eher, daß man in den Städten von dem Veröffentlichungseifer etwas zurück gekommen ist. Es hat Alles seine Zeit und nicht alle Leute lieben die Oeffentlichkeit. Es ist eigentlich heut meine Absicht, Ihnen über die vorgestern in Fischbach stattgefundene Gemeindeversammlung zu berichten. Sie ward Nachmittag 2 Uhr im Gerichtskretscham von dem k. Kreislandrath im Beisein des Hrn. Amtmann Schimpke und der Ortsgerichte eröffnet. Der Hr. Landrath trug zunächst der Gemeinde vor, wie Se. k. Hoh. der Prinz Wilhelm von Preußen als Grundherr der Gemeinde den bisherigen Ortsrichter auf dessen Antrag seines Amtes, das er seit 1832 geführt, unter Bezeigung seiner Zufriedenheit, entlasse. Hierauf ward der Gemeinde der von der hohen Grundherrschaft erwählte neue Richter, welcher bereits Vormittags seinen Diensteid geleistet, vorgestellt und mit den Insignien des Amtes (Richterstab, Armband mit Schleife und Gerichtssiegel) versehen. Nach diesem wurde der Gemeinde die Regulirung der von den Deputirten gezogenen Monita's nebst den landräthlichen Verfügungen darüber Punkt für Punkt vorgelesen und sodann die bereits in Vorschlag gebrachte Fixirung der Gemeindebeamten vom Landrath zur Sprache gebracht. In Beziehung auf eine etwaige neue Gerichtschreiberwahl erklärte derselbe jedoch, daß der Gerichtsschreiber in allen Gemeinden auf Lebenszeit angestellt sei. Nachdem der Landrath sich entfernt hatte, schritt man zur Wahl der neuen Deputirten; sie blieben bis auf einen, der durch eine andere Kraft ersetzt ward. Was die Fixirungen anbetrifft, so wurden dem Gemeindeboten jährlich 15 Rtl., dem Steuererheber (Gemeindeältesten) 20 Rtl. festgesetzt. Weit schwieriger war es, eine Vereinigung mit dem Gerichtsschreiber zu Stande zu bringen, da er 50 Thlr. verlangte und die Gemeinde nur 20 Thlr. bewilligen wollte. Nach einer wenig erquicklichen Debatte wurden auf vorläufig Ein Jahr 30 Thlr. zugestanden und resp. angenommen. Die Gemeinde war mit der Wirksamkeit ihrer Deputirten sehr zufrieden und sie hofft von der neuen Einrichtung das Beste um somehr als auch die Richterwahl auf einen Mann gefallen ist, der wohl das Vertrauen des größten Theils der Gemeinde besitzt. Wenn wir die Angelegenheiten der Gemeinde Fischbach verfolgen, so geschieht es, weil wir darin einen Keim sehen, der sich wohl thätig auch in andern Gemeinden entwickeln könnte. Kann man bei sehr vielen Gemeinden auch voraussetzen, daß ihnen die Herrschaft einen Mann zum Richter geben wird, den sie selbst auch nicht tüchtiger, wenn auch vielleicht mit mehr Debatten, wählen würde; so muß man doch des Princips wegen wünschen, das in einer späteren Gemeindeverfassung die Richterwahl den Gemeinden selbst überlassen werde.

* Aus Oberschlesien, Anfang Januar. — In den letzten Tagen des vorigen Monats reiste ein junger Mann mit der oberschlesischen Eisenbahn von Breslau nach Oppeln. Bei der Gepäckausgabe fand sich ein Stück von des Reisenden Passagiergute nicht vor. Zu weitern Nachforschungen auf dem Gepäckwagen fehlte es momentan an Gelegenheit, denn während der Entdeckung des Defekts brauste der Zug bereits weiter fort. Der Reisende gab im Büreau seine Adresse ab und reiste mit der Post nach Kreuzburg ebenfalls sogleich weiter. Hier erhielt er auch am zweiten Tage über die Post das unterdeß in Königshütte gefahrne Stück nachgesandt aber — **auf seine Kosten!** Wir fragen hiermit: mit welchem Rechte lassen sich die oberschlesischen Eisenbahnbeamten ihre **Versehen und Unordnungen** vom reisenden Publikum auch noch **bezahlen?** Ist es nicht schon übrig genug, daß dem Reisenden im obigen Falle aus dem unverschuldeten Entbehren seines Gepäcks allerlei Unbequemlichkeiten erwachsen? Die Post sendet solche versehrne Poststücke portofrei nach. Ist dieses Verfahren der oberschl. Eisenbahn unbekannt oder zu human und billig? Wir bitten um genügenden Aufschluß.

Einem Privatschreiben aus Tarnowitz entnehmen wir, daß bereits am 19. v. M. alle wegen der bekannten Excesse inhaftirten Tarnowitzer bis auf Weiteres aus dem Inquisitoriat zu Ratibor entlassen; und in Begleitung der Untersuchungs-Commission wieder in T. eingetroffen sind. (Ros.-Creutzb. Telegr.)

Der Köln. Z. wird aus Schlesien geschrieben: Unter den Personen, welche sich in Oesterreich hochverdient um das allgemeine Wohl machen, steht der jetzige Fürst Bischof von Breslau, Freiherr Melchior von Diepenbrock, obenan, durch die von ihm eifrig betriebene Errichtung von Flachsspinnschulen, deren Zahl in Böhmen immer mehr im Wachsen begriffen ist. Dieses Voraneilen Böhmens vor Schlesien muß jeden wahren Patrioten mit Trauer im Herzen erfüllen! Schon jetzt ist es so weit gekommen, daß wir in Schlesien keinen einiger Maßen bedeutenden Auftrag auf Leinwand, ohne Böhmen zu Hülfe zu nehmen, ausführen können, sei es, daß wir die fertige Leinwand von dort kaufen müssen oder die Garne. Unsere Fabrikanten fühlen täglich immer mehr, daß alles Heil in der Beförderung des Handgespinnstes zu suchen sei; die noch eingehenden Bestellungen lauten immer mehr auf reelle Handgespinnstleinen, so daß es bereits recht dringend an Schußgarnen von Handgespinnst zu fehlen beginnt. Dennoch sind bis jetzt in Schlesien nur einzelne, unzulängliche Schritte zur Anlegung von Spinnschulen geschehen. Die Fabrikanten verlangen Alles vom Staate gethan, und dieser, d. h. das jetzige Finanzministerium Flottwell, hat sich ganz abgeneigt erklärt zur Gewährung derartiger Unterstützungen, während das Finanzministerium Bodelschwingh in entgegengesetzter Ansicht handelte und Staatsunterstützung geradezu verhieß! Unsere Grundbesitzer sind in der Mehrzahl zu beschränkt, um die Wichtigkeit der Leinwandfrage für sich und das ganze Vaterland nur zu begreifen, geschweige denn um ernstliche Anstalten zum Bessern treffen zu sollen. Der Fürstbischof von Diepenbrock zahlt denen, die seine er-

richteten Spinnschulen besuchen, anfänglich vollen Tagelohn und schenkt ihnen obendrein das, was sie als Arbeitslohn aus ihrem Gespinnste lösen. Warum fehlt es uns in Schlesien an solchen Beförderern des Guten? Warum wollen Leute, wie die Geschw. Kramsta und Söhne in Freiburg, welche Millionen an der echten Handgespinnst-Leinwand gewonnen haben, gar nichts zur Errichtung von Spinnschulen thun?

Liegnitz. (Amtsbl.) Von der hiesigen königl. Regierung ist der zeitherige Schulamts-Kandidat Heinrich Laubichler als Rector der vereinigten Schulen zu Nieder-Wiesa mit Greiffenberg bestätigt worden. — Dem Kaufm. C. W. Gemß in Glogau dun dem Land- u. Stadt-Gerichts-Actuarius Buschmann in Lauban ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen die Genehmigung ertheilt worden.

Oppeln. (Amtsbl.) Durch die Lebensrettung Ertrinkender haben sich verdient gemacht: der königliche Lieutenant in der Abtheilung der 6ten Artillerie-Brigade, Herr Kurgaß zu Neisse, welcher den 7 Jahr alten Sohn des dasigen Bürgers und Schankwirths Hiller aus dem Bielekanal gezogen; der Stiefsohn des Hüttenvogts Franz Sendel, Namens Anton Soßnitza, zu Stahlhammer, Lublinitzer Kreises, welcher den beim Baden verunglückten, achtjährigen Sohn des Gerichts-Executors Neumann daselbst gerettet, und der Schuhmacher August Huch aus Lassoth, welcher den Knecht Peter Scholz, aus der Neisse gezogen hat. — Der Dr. med. Wilhelm Proske zu Bauerwitz, der Tischlermeister Joseph Kortzer, und der Instrumentenverfertiger August Groß zu Patschkau, sind zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre erwählt und bestätiget worden; auch hat an letzterem Orte der seitherige unbesoldete Rathmann Heinrich Merckel, die Bestätigung auf anderweite sechs Jahre erhalten. — Die Kreis-Steuer-Einnehmerstelle zu Creutzburg, ist dem seitherigen Steuer-Amts-Assistenten Zacharias verliehen; der seitherige interimistische Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendant Nolda zu Kupp, definitiv; der Regierungs-Supernumerar Tarnogrocki als Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendant zu Rybnick angestellt; der Feldwebel a. D. und Militair-Supernumerarius Nitsche zum Regierungs-Bureau-Assistenten befördert, und dem Regierungs-Supernumerar Aulich, die erledigte Kreis-Secretärstelle in Rybnick verliehen worden. — Der bisherige interimistische Schullehrer Schüller zu Kleuschnitz, Hertel zu Kochtzitz, sind definitiv angestellt, dem seitherigen Schullehrer Trautmann zu Frankenberg die Organisten- und Schullehrerstelle zu Borckendorf, Neisser Kreises verliehen; der seitherige unbesoldete Rathmann Jenschura zu Constadt auf anderweite sechs Jahre erwählt und bestätiget, und der Divisionsschreiber, invalide Unteroffizier Proske als Polizei-Registrator in Neisse angestellt worden.

Literatur.

Geschichte des deutschen Adels, urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit, von Dr. C. F. F. v. Strantz. 3 Theile. Mit einer Wappen- und Siegeltafel in Quer-Folio. Breslau, L. M. R. Kühn'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Verf., Hr. Dr. v. Strantz, hat in Vorliegendem ein Werk geliefert, das, ungeachtet es einen speziellen Gegenstand behandelt, doch auch für die allgemeine Geschichte von nicht geringer Wichtigkeit ist, zumal wir in dieser Ausführlichkeit noch keine Geschichte des deutschen Adels besitzen. Die Quellen fließen allerdings reichlich, aber um so schwieriger war es auch, sie zu sondern und das Widersprechende mit einander zu vereinigen. Einzelne geschichtliche Gegenstände sind hier fast ganz neu oder wenigstens auf neue Weise behandelt, so z. B. das erste Vorkommen der Geschlechtsnamen, in Beziehung auf die Nachweisung des Erbadels und den Ursprung des Ritterthums. Was den politischen Standpunkt des Verf. betrifft, so gestehen wir aufrichtig, daß wir bei einem Werke, das fast blos mit gelehrten Forschungen zu thun hat und sich ebendeshalb von Zeitansichten möglichst fern hält, wenig nach demselben fragen; der Verf. selbst sagt darüber in der Vorrede, daß er sich den Verdacht gefallen lassen müsse, den Adel aus dem aristokratischen Gesichtspunkte beurtheilt zu haben, obgleich er fern von allem Kastengeist und Isolirung der Stände sei, was nur zur Einseitigkeit führe und der jetzigen Civilisation nicht mehr entspreche. Das Werk zerfällt in 3 ziemlich umfangreiche Theile: 1) der deutsche Adel im Mittelalter; 2) das Lehnswesen und Lehnsrecht in Deutschland; 3) der deutsche Adel seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts bis jetzt. Jedem Theile ist, als nothwendig zum Verständniß, eine allgemeingeschichtliche Uebersicht vorausgeschickt; mit besonderer Ausführlichkeit ist der erste Theil behandelt. Hier finden wir auseinandergesetzt: den Ursprung und die Ausbildung des hohen und niedern Adels, die Abstufung der Stände: Dynaste, Vasallen, Ministeriale u. s. w. Beginn der Erblichkeit der herzoglichen und gräflichen Würden, Beilegung der Prädikate, Ursprung der Geschlechtsnamen; ferner die Ritterorden, Lehns-Adel- und Wappenbriefe, Wappen- und Siegelrechte; die Kriegsverfassung im Mittelalter, Veranlassung und Beispiele von Fehden, Zweikämpfe, erster Gebrauch der Feuerwaffen; Heroldwissenschaft, Heraldik, Turniere u. s. w. Auch im 2ten Theile finden wir mehrere dem Verfasser eigenthümliche Forschungen, obgleich der in demselben behandelte Gegenstand: „das Lehnswesen und Lehnsrecht in Deutschland" schon vielfache Bearbeitungen erfahren hat, da es einer der wichtigsten Gegenstände in der Geschichte des Mittelalters ist. Im 3ten Theile, welcher die neuere Zeit behandelt, heben wir besonders hervor das dritte Kapitel über die reichsunmittelbare Ritterschaft, Landstände, mittelbare Ritterschaft, Untersassen und deren Befreiung von der Leibeigenschaft; das sechste: dem Adel zustehende Orden, Präbenden, Erziehungsinstitute und Ober-Heroldsämter: das zehnte: Land- und provinzialständische Verfassungen in den Bundesstaaten seit dem 19ten Jahrhundert, und der hierbei betheiligte Adel. — Der Raum gestattet uns nicht, weiter auf das Einzelne einzugehen, doch wird man aus dem Angeführten erkennen, daß das Werk äußerst reichhaltig ist und mehr gewährt, als der Titel uns erwarten läßt, da der Verfasser die dem Adel verwandten Gegenstände mit in den Bereich seiner Forschungen gezogen hat. Die äußere Ausstattung des Werkes von Seiten der Verlagsbuchhandlung verdient alles Lob.

**

Breslauer Getreidepreise vom 5. Januar.

	Beste Sorte:		Mittelsorte:		Geringe Sorte	
Weizen, weißer	97	Sgr.	90	Sgr.	75	Sgr.
Weizen, gelber	95	„	84	„	70	„
Roggen	69	„	67½	„	65½	„
Gerste	54	„	50	„	48	„
Hafer	37	„	36	„	35	„

Actien-Course.

Breslau, 5. Januar.

Der Verkehr in Eisenbahnactien war bei mattern Coursen von keinem Belang.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 109 Br. Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 102 Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% p. C. abgest. 109 Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Priorit. 100 Br.
Ost-Rheinische (Cöln-Minden) Zus.-Sch. p. C. 101½ Br.
Niederschles.-Märk. Zus.-Sch. p. C. 101 Gld.
Sächs.-Schl. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 106 Gld.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 98 Br.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 101 Br.
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Zus.-Sch. p. C. 93⅔—½ bez.

Breslau, 4. Januar.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn sind in der Woche vom 28sten v. bis 3ten d. Mts. 3259 Personen befördert worden. Die Einnahme betrug 2940 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Im Monat December pr. fuhren auf der Bahn 12,824 Personen.

Die Einnahme betrug:

1) an Personengeld . .	5690 Rtl.	6 Sgr.	— Pf.
2) für Vieh-, Equipagen- und Güter-Transport (78,003 Ctr. 21 Pfd.) . .	6507 „	20 „	6 „
zusammen	12,197 Rtlr.	26 Sgr.	6 Pf.
Im Dec. 1844 sind eingekommen	9,739 Rtlr.	29 Sgr.	9 Pf.
im Decbr. 1845 also mehr	2457 Rtlr.	26 Sgr.	9 Pf.

Aufforderung.

Die Einreichung der Erziehungs-Berichte und Vormundschafts-Rechnungen für das Jahr 1845 wird den, der Aufsicht des Vormundschafts-Gerichts untergeordneten Herren Vormündern in Erinnerung gebracht und erwartet, daß bis Ende Januar 1846 alle Berichte und Rechnungen eingehen. Nach Ablauf dieser Frist wird die anderweite Aufforderung auf Kosten der Säumigen ergehen.

Die Erziehungs-Berichte müssen vollständig und ihrem Zwecke entsprechend zu den in der Bestallung nach der Nummer bezeichneten Acten erstattet und denselben die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über den regelmäßigen Schulbesuch der Pflegebefohlenen beigefügt werden.

Die Unterschrift des Vormundes muß, außer dem vollständigen Namen und Charakter, auch die genaue Angabe der Wohnung enthalten.

Zu den Erziehungs-Berichten erhalten die Herren Vormünder gegen Bezahlung Formulare beim Buchhändler Aderholz am Ringe.

Breslau den 3. December 1845.

Königl. Vormundschafts-Gericht.

Bekanntmachung
für das gewerbetreibende Publikum.

Nach höherer Anordnung sind vom Januar 1846 ab, alle Gewerbetreibende, welche den Kleinhandel mit Spiritus, Arak, Rum, Liqueur, Brandtwein oder Bier allein oder in Verbindung mit andern Artikeln betreiben, Beiträge zum Ablösungs-Fond der vormaligen Bank- und Einzelungs-Gerechtigkeiten in den Terminen am 2ten Januar und 1sten July alljährlich zu entrichten verpflichtet.

Wer diese Termine nicht inne hält, setzt sich den Folgen aus, welche unsere in beiden hiesigen Zeitungen erlassene Bekanntmachung vom 5. Dec. d. J. in Betreff der Gewerbesteuer festsetzt.

Breslau, den 19ten December 1845.

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Die **Weihnachts-Zinsen** von den **Börsen-Obligationen** werden den **8. Januar** Vormittags von 9 bis 11 Uhr in dem Amtszimmer auf der Börse jedoch nur unter Beifügung eines mit Unterschrift versehenen Verzeichnisses der Nummern und Summen der abzustempelnden Obligationen ausgezahlt.

Breslau, den 5. Januar 1846.

Die geordneten Kaufmanns-Aeltesten

Kraker. Molinari. v. Löbbecke.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter Seraphine, mit dem Kaufmann Herrn Robert Ollendorf aus Rawicz, beehren wir uns Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Trebnitz den 4. Januar 1846.

Simon Bandmann.
Charlotte Bandmann geb. Cohn.

Todes-Anzeige.

Heute früh 6½ Uhr ward uns nach Gottes unerforschlichem Rathschluß unsere innig geliebte einzige Tochter, Marie Bannerth, in einem Alter von 18 Jahren 10 Monat durch das Nervenfieber entrissen.

Tiefgebeugt widmen wir Verwandten und Freunden diese Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme.

Breslau den 3. Januar 1846.

v. Podewils, Hauptmann,
Caroline v. Podewils, verwittwet gewesene Doctor Bannerth, — als Stief-Eltern.

Todes-Anzeige.

Heute früh starb unsere liebe Clärchen, 4 Jahr 9 Monat alt, an Herzlähmung. Allen entfernten Freunden und Bekannten dies zur Nachricht.

Waldenburg den 4. Januar 1846.

Lindner, Justitiarius und Frau.

Ver. △ 8. I. R. u. J. II.

Theater-Repertoire.

Dienstag den 5ten, zum 3ten Male: „Der Corporal." Lustspiel in 2 Akten nach Rosier von W. Friedrich. Hierauf zum 3ten Male: „Die Entsagung." Lustspiel in 1 Akt, von Roderich Benedix. Zum Schluß, zum 3ten Male: **Das Rendezvous im Paradiesgäßchen.** Lustspiel in 2 Akten.

Mittwoch den 7ten, zum 4tenmale: **Lore-Ley, die Fee am Rhein.** Große romantische Oper in 3 Akten von H. Berg. Musik von Gustav Adolph Heinze.

Dramatische Vorlesungen von Holtei,

im Saale des Königs von Ungarn, um sieben Uhr.

Dem Wunsche mehrerer Theilnehmer entsprechend, werde ich im Laufe dieses Winters, und zwar mit dem 16. Januar, für fünf auf einander folgende Freitage ein zweites Abonnement eröffnen, in welchem neben Werken von Shakespeare (Was ihr wollt), Voltaire (Mahomet), Oehlenschläger (Correggio) und Euripides (Ifigenia in Aulis) deren einige nicht den ganzen Abend füllen, mancherlei Scherze, Liederspiele u. dergl., vielseitigem Verlangen gemäß, vorkommen sollen. Abonnementskarten auf **alle fünf Abende** sind für **zwei Thaler** in der Buchhandlung des Herrn **A. Schulz**, Altbüßerstraße No. 10, zu erhalten. Der Preis für einzelne Billets beträgt 20 Sgr. **C. v. H.**

Historische Section.

Donnerstag den 8. Januar, Abends 6 Uhr. Der Secretair der Section Professor Dr. Röpell: Beiträge zur Geschichte der Jahre 1806 und 1807.

---

eiß' Garten im neuerbauten **Salon**
Dienstag den 5ten:
Großes Abend-Concert der Steiermärkischen Musik-Gesellschaft.
Anfang 6 Uhr. Entree à Person 5 Sgr.

Das Dutzend Billets zu 1 Rthlr. 7½ Sgr. sind in der Musikalien-Handlung des Herrn Leuckart sowohl, als Abends an der Kasse zu haben, und sind Dienstag und Freitag gültig.

In Liebichs Lokale

morgen den 7ten:

Großes Concert von einem stark besetzten Orchester, wobei Variationen für die Flöte von Fürstenau, und das Potpourri: „Ueberall und Nirgends" von Ham zur Aufführung kommen. Entree für Nichtabonnenten 2½ Sgr. Anfang 3 Uhr. Ende 8 Uhr.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf des Königl. Forstes bei Himmelwitz.

Der zur Oberförsterei Krascheow gehörende Königliche Forst bei Himmelwitz, welcher im Groß-Strehlitzer Kreise, eine Meile von Groß-Strehlitz entfernt belegen ist und einen Flächen-Inhalt von 1924 Morgen 154 Q.-R. Waldboden hat, soll mit dem darauf stehenden Holze, mit der Jagdberechtigung und den darauf haftenden Servituten und Abgaben im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Hierzu ist auf

den 27. Januar 1846

zu Groß-Strehlitz im Gasthofe zum schwarzen Adler auf dem Ringe, vor dem Regierungs- und Forstrath Niederstetter ein Termin angesetzt, der Vormittags um 10 Uhr beginnen und Abends um 6 Uhr geschlossen werden wird.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die Licitations-Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit sowohl im Lokale unserer Forst-Registratur hierselbst, als auch im Kreis-Steuer-Amte zu Groß-Strehlitz eingesehen werden können, und daß
2) das mindeste Kaufgeld auf 21,447 Rthl. 4 Sgr. 7 Pf. festgestellt worden ist.

Der Forstaufseher Jänisch zu Himmelwitz ist angewiesen, Kauflustige in den Himmelwitzer Forst zu führen und sie mit der Oertlichkeit bekannt zu machen.

Sofern für den genannten Forst die angegebene Taxe erreicht oder überboten wird, soll auch das Forstschutz-Beamten-Etablissement zu Himmelwitz mit einem Flächeninhalte von

— Morgen 50 Q.-R. Hof- und Baustelle,
30 „ — „ Acker, und
20 „ — „ Wiesen

zur öffentlichen Versteigerung gestellt werden.

Zu dieser Versteigerung ist auf

den 28. Januar 1846

ebenfalls zu Groß-Strehlitz in dem obenbezeichneten Gasthofe und vor dem vorgenannten Kommissarius ein Termin angesetzt, der um 10 Uhr Vormittags beginnen und um 6 Uhr Abends geschlossen werden wird.

Die Licitations-Bedingungen sind sowohl im Lokale unserer Forst-Registratur hierselbst, als auch im Kreis-Steuer-Amte zu Groß-Strehlitz einzusehen.

Bei einem reinen Verkauf ist das mindeste Kaufgeld auf 654 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. und beim Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 7 Rthlr. 20 Sgr., ein mindestes Einkaufsgeld von 482 Rthlr. festgestellt. Oppeln den 11. November 1845.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Edictal-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 1sten Juli 1845 hier verstorbenen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ludwig Theobald Bamberg ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am

25. April 1846 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Königl. Ober-Landesgerichts-Referendarius Irgahn in unserem Parteien-Zimmer No. 11. an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau den 3ten December 1845.

Königl. Ober-Landesgericht.
Erster Senat.

Proclama.

Auf dem Rittergute Godow No. II., vormals Pleßner, jetzt Rybnicker Kreises, haftet laut Instrument des Carl v. Rottenberg vom 29. September 1790 ein Kapital von 5000 Rtl. für den Carl v. Adlersfeld sub rubrica III. vormals No. 3, jetzt No. 7 zu 6 pCt. verzinslich eingetragen ex decreto vom 30. September 1790. Dieses Kapital hat der Carl v. Adlersfeld laut Cession vom 20 Juli 1792 an den Obristen v. Mannstein cedirt, eingetragen ex decreto vom 22. Juni 1793. v. Mannstein cedirte die gesammten 5000 Rthlr. zu Folge Cession vom 6. November 1799 und gerichtlichen Genehmigungs-Erklärung vom 24. December 1799 an Fräulein Eleonore v. Zawadzki auf Gardawitz, eingetragen ex decreto vom 10. October 1801. Die Eleonore v. Zawadzki cedirte hierauf unterm 5. October 1801 unter Vorbehalt der Priorität für die ihr verbliebenen 1000 Rthl. die Summe von 4000 Rthl. an die Carl v. Görtzschen Minorennen, namentlich:

die Friederike
die Charlotte
den Carl
den Franz
den Wilhelm
den Emanuel
die Jeannette
den Rudolph
die Wilhelmine und
die Louise
— Geschwister v. Görtz.

und laut Ueberweisungsdecret vom 22. Juli (26. August) 1820 des Pupillen-Collegii von Oberschlesien sind von diesen Rubr. III. früher sub No. 3, jetzt No. 7 haftenden 4000 Rtlr. ein Antheil von Eintausend Reichsthaler an die Wilhelmine Johanne Friederike v. Görtz überwiesen worden.

Das diesfällige Zweig-Instrument über die der Wilhelmine Johanne Friederike v. Görtz überwiesenen 1000 Rtlr. ist nun verloren gegangen und die Erben der inmittelst verstorbenen Wilhelmine Johanne Friederike v. Görtz, später verehelicht gewes. Major v. Pannwitz zu Magdeburg. Die minorennen v. Pannwitzschen Geschwister haben, nachdem Besitzer von Godow rc. Helm das Fortbestehen der Schuld anerkannt hat, das Aufgebot des gedachten Instruments und Präclusion sämmtlicher Ansprüche an dasselbe beantragt, weßhalb von uns ein Termin auf

den 22. April 1846, Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Krause in unserem Instructionszimmer angesetzt worden ist, zu welchem die etwaigen Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Inhaber jenes Hypotheken-Instruments zur Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche hiermit vorgeladen werden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die gedachte Post und das gedachte Instrument präcludirt und den Geschwistern v. Pannwitz auf deren Antrag ein neues Zweig-Instrument über die gedachte Post ertheilt werden wird.

Ratibor den 2. December 1845.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Zweite Bekanntmachung.

Am 15ten d. M. Abends gegen 8 Uhr sind bei der sogenannten Keule, einem dicht an der Grenze bei Kunzendorf, im Landeshuter Kreise, gelegenen Gebüsch, 4 Centr. 98 Pfd. Butter in 8 Kübeln nebst 5 Radwern, auf welchen sich solche befand, von den Grenz-Beamten angehalten und in Beschlag genommen worden.

Die Einbringer sind entsprungen und unbekannt geblieben.

Da sich bis jetzt Niemand zur Begründung seines etwaigen Anspruchs an die in Beschlag genommenen Gegenstände gemeldet hat, so werden die unbekannten Eigenthümer hierzu mit dem Bemerken aufgefordert, daß, wenn sich binnen vier Wochen von dem Tage, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz aufgenommen wird, bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amt zu Liebau Niemand melden sollte, nach § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 da die in Beschlag genommenen Gegenstände zum Vortheile der Staats-Kasse bereits verkauft worden, mit dem Versteigerungs-Erlöse nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird. Breslau, den 28. November 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Edictal-Vorladung.

Ueber das Vermögen des Kaufmann C. J. Koschel hierselbst ist am 3ten dieses Monats der Konkurs-Prozeß eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche an die Concurs-Masse steht

am 9ten Februar 1846 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Habel im Parteien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts an.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Neisse den 14. October 1845.

Königl. Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Das sub No. 84 zu Hirschberg gelegene, den Erben der Regierungsrath Geverschen Eheleute gehörige Haus, laut der mit neuestem Hypotheken-Scheine in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe gerichtlich auf 7557 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll in termino

den 16ten Juni 1846

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Richtsteig erbtheilungshalber subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Hirschberg den 11. November 1845.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte ist über das sämmtliche Vermögen der verstorbenen Kaufmann Grüneberger Christiane Henriette geb. Findler zu Wüstewaltersdorf, am 22. November a. c. der Concurs eröffnet worden. Zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller etwanigen unbekannten Gläubiger haben wir einen Termin auf

den 8. April f. Vormittags 10 Uhr

in unserer Kanzlei zu Wüstewaltersdorf angesetzt. Wir fordern diese Gläubiger auf, sich in demselben persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Dühring zu Landeshut und Groß zu Freiburg vorgeschlagen werden, zu melden, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugsrecht derselben anzugeben, die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, und demnächst die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Waldenburg den 5. December 1845.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wüstewaltersdorf.

Freiwilliger Verkauf.

Das Müller Wuttkesche Mühlengrundstück No. 28 Giesdorf Kreis Namslau aus der sogenanten Graptemühle an der Weide und circa 42 Morgen Acker und Wiesen bestehend, abgeschätzt auf 8010 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 4. Mai 1846, Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in Giesdorf Theilungshalber freiwillig subhastirt werden.

Die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Hellene geschiedene Wuttke, jetzt verehelichte Schwarzer, geb. Liebschwager, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Namslau den 12. September 1845.

Gerichts-Amt Giesdorf.

Bekanntmachung.

Aus den Schutzrevieren Lahse, Kath.-Hammer, Pechofen, Burday, Ujeschütz und Waldecke der Königl. Oberförsterei Kath.-Hammer sollen

1. Von dem Einschlage 1846.

a) an Bau- und Nutzholz: 5 Stück Eichen-, 228 Stück Buchen- und 81 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz.
b) an Brennholz: 3 Klft. Eichen-Scheit-, ½ Klft. Buchen-Scheit-, 183½ Klftr. Kiefern-Scheit-, 130 Klft. Kiefern-Knüppel;

2. Von dem Einschlage 1845.

Brennholz

am Mittwoch den 14ten d. Mts. von 8 bis 12 Uhr im Gasthofe zu Grochowe öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Die Förster Pittermann in Pechofen, Schlosky in Lahse und Döhring hier sind angewiesen, die zum Verkauf kommenden Nutzhölzer den sich meldenden Kauflustigen an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Die dem Verkauf zu Grunde liegenden speciellen Bedingungen werden beim Termin selbst bekannt gemacht werden.

Katholisch-Hammer den 1. Januar 1846.

Königl. Forst-Verwaltung.

Auction.

Den 7ten d. M. in No. 42 Breite Straße

a) Vormittag um 9½ Uhr
eine Parthie Champagner, Rheinwein, 8 Eimer und 100 Flaschen Jamaika-Rum und 8 Fäßchen Ungarweine.
b) Nachmittags 2½ Uhr
eine Parthie abgelagerter guter Cigarren.

Breslau den 4. Januar 1846.

Mannig, Auctions-Commiss.

Auction.

Den 8ten d. Mts. Vorm. von 9 Uhr ab in No. 42 Breite Straße:

Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Möbel und Hausgeräthe.

Breslau den 5. Januar 1846.

Mannig, Auctions-Commiss.

Kaffeehaus-Verpachtung!

½ Meile von Breslau gelegen, welches sich auch zu einem Privat-Logis sehr gut eignen würde, in dem Stallung und Wagenplatz vorhanden und ein großer Garten, ist für den billigen Preis von 150 Rthlr. wegen Familien-Verhältnisse bald oder Ostern zu verpachten durch **J. E. Müller**, Kupferschmiedestraße No. 7.

Verpachtung.

Die herrschaftliche Brau- und Brennerei nebst Gastwirthschaft zu Heidewilxen, Trebnitzer Kreises, soll von Georgi dieses Jahres ab auf Neue verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich dieserhalb bei dem Dominio daselbst melden.

Heidewilxen den 5. Januar 1846.

Eine Brauerei,

rentabel, wird von einem kautionsfähigen tüchtigen Brauer zu Ostern c. zu pachten gewünscht. Näheres im Commissions-Comptor, Bischofs-Straße 7, bei

E. Berger.

Zu verkaufen.

Eine Zuckersiederei-Besitzung nebst Zubehör, neu massiv gebaut, mit Flachwerk-Dach, vielen Zimmern, Nebengebäuden, Garten, Inventarium, ist in einer Provinzialstadt, annehmbar durch mich zu verkaufen.

Tralles, Schuhbrücke **66**.

Schafe-Verkauf.

Hundert Stück starke, mit Könern gemästete Schöpse, so wie Hundert Stück gesunde, wollreiche Zuchtmuttern stehen zum Verkauf bei dem Dom. Hohmühle bei Strehlen.

Ein etwas gebrauchter Schlitten steht zu verkaufen, Klosterstraße im römischen Kaiser.

Ein gebrauchter Flügel

von 6 Octaven, äußerlich gut erhalten und erst gründlich reparirt, ist für 45 Rthlr. zu verkaufen Reusche Straße No. 38, im Hofe rechts.

Leere Rüböl- und Spiritus-Gebinde stehen zum Verkauf bei

Herrmann Theodor Scholtze,
Albrechtsstraße No. 45.

Für Kaufleute, Droguisten, Apotheker, Weinhändler, Fabrikanten, Manufacturisten, Makler u. s. w. und alle Diejenigen, welche sich dem Geschäfte derselben widmen wollen.

Bei **Basse** in Quedlinburg ist erschienen und bei **Wilh. Gottl. Korn** in Breslau zu haben:

Lexikon der Waarenkunde

in allen ihren Zweigen. Enthaltend alle Artikel des Material- oder Specerei-, Droguerie-, Farbwaaren-, Delikateß- oder Italiener-Handels; des Eisen-, Kurz- und Kramwaaren-, Holz- und Holzwaaren-Handels; des Manufactur- oder Schnitt- und Strumpfwaaren-Handels; des Galanterie-, Bijouterie- und Modewaaren-, Glas-, Porzellan-, Fayance- und Steingut-Handels; des Flachs-, Garn-, Leinen-, Baumwoll- und Wollhandels; Getreide- und Victualien-Handels; des Handels mit Wein und Spirituosen; des Kunst- und Papier-Handels; des Leder-, Rauch- und Pelzwaaren-Handels rc., nebst Nachweisung des Ursprungs; der verschiedenen Sorten; der Bezugsorte; des Gewichtes oder Maßes, nach welchem sie gehandelt werden; ihrer Emballage und Versendung; des Rabatts oder der Tara rc. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Alb. Frz. Jöcher. 3 Bände. A—Z. 8. Geh. Preis 5 Thlr.

Ein den Zeitbedürfnissen entsprechendes, nach den neuesten Fortschritten in den Naturwissenschaften, im Fabrik- und Manufacturwesen gründlich bearbeitetes und mit vieljährigen merkantilischen Erfahrungen bereichertes Handbuch der Waarenkunde ist für jeden Kauf- und Handelsmann, insbesondere für den angehenden, hohes Bedürfniß; denn das Gebiet der Natur-, Manufactur- und Fabrik-Erzeugnisse, welche als Handels-Artikel gelten, ist ein sehr großes und hat sich in der neuern Zeit noch bedeutend vermehrt. Vorstehend genanntes Werk lehrt alle Handelsartikel nach ihrem Ursprunge, Nutzen und Gebrauche, nach ihrer Eigenthümlichkeit, Echtheit und Güte, sowie nach ihrem Preise kennen, ferner die Art und Weise, wie sie im Handel verpackt, tarirt, rabattirt werden rc., und darf mit Recht in jeder Beziehung empfohlen werden. Die alphabetische Form erleichtert zugleich sehr das schnelle Auffinden eines jeden Artikels, worüber man Belehrung sucht. Dasselbe erfreut sich eines so außerordentlichen Beifalls, daß es hier bereits in dritter Auflage erscheint, welche bedeutend vermehrt und verbessert worden ist. Druck und Papier sind sauber und der Preis äußerst billig.

Die Streit'sche Bibliothek

und deren Lesezirkel der neuesten Bücher und Journale, Taschenbücher, Jugendschriften rc.,

werden hiermit dem hiesigen und auswärtigen verehrten Publikum zu geneigter Beachtung empfohlen. Auch die französische und englische Literatur wird fortwährend berücksichtigt, und überhaupt Alles geleistet, um den steigenden Ansprüchen an ein solches Institut in größtem Maaße genügen zu können.

A. Gosohorsky,
Buchhändler und Besitzer der Streit'schen Bibliothek,
(Albrechts-Straße No. 3.)

In meinem Verlage erscheint:

Breslauer Berichterstatter.

Monatsschrift. Redigirt und herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von **Carlo. III. Jahrgang.** Klein Folio. 3 Bogen.
Preis 7½ Sgr. pro Vierteljahr.

Diese Monatsschrift enthält das Interessanteste aus dem Gebiete der Geschichte, der Länder- und Völkerkunde, der Literatur; Kunst, Landwirthschaft und Industrie, Memoiren, Charakteristiken und unparteiische Besprechungen der Zeitzustände Nr. 1 ist bereits erschienen.

P. Th. Scholz in Breslau. Ohlauer Straße No. 68.

Hippologisches.

Zur Deckzeit 1846 werden in Siemianowitz folgende Hengste zur öffentlichen Benutzung stehen:

1) Elis, F. H. v. Tangar u. d. Olimpia. G. St. B. IV, 305, deckt zu 15 Frd'or. und 1 Rthlr. in den Stall.
2) Fergus, Schw. Br. H. v. Wawerley u. d. Schw. d. Terror. G. St. B. IV. 176, deckt zu 5 Frd'or. und 1 Rthlr. in den Stall.
3) Fontherbourgh, Schw. Br. H. v. Mameluck u. v. Smolenska-Mare, deckt zu 5 Frd'or. und 1 Rthlr. in den Stall.
4) Thelaarloal, Br. H. v. Cacus u. d. Reaction. G. H. B. IV. 387, deckt zu 5 Frd'or. und 1 Rthlr. in den Stall.

Schloß Siemianowitz den 1. Januar 1846.

Graf Henkel'sche Gestüts-Verwaltung.

Auf ein hierselbst belegenes, für 22,900 Rtl. erkauftes Haus, werden 10,000 Rthlr., nach Umständen auch nur 8000 Rthlr., gesucht durch den Justiz-Rath Fränkel, Ohlauer Straße No. 83.

700 Rthlr. pupillarsichere Hypothek à 5% pCt. Zinsen, sind per jura cessa sofort zu vergeben.

E. Berger, Bischofsstraße No. 7.

Caviar-Anzeige.

Den 10ten Transport frisch fließenden ächt Astrach. Caviar erhielt soeben:

J. Arenteff,
Altbüßerstraße Nro. 13.

Kalk-Asche
ist wieder vorräthig in der Grüneicher Kalkbrennerei.

Frisch angekommener Silberlachs ist zu haben Kupferschmiedestraße No. 11 bei Aug. Thiel im Vorderhause 2 Stiegen.

Gansfett,
gut und billig, wird verkauft, täglich früh, Mittag und Abend warm gut und billig gespeist bei

E. Schwartz, Neumarkt 8, in 3 Tauben.

Ein gebrauchter kupferner Farbekessel wird zu kaufen gesucht. Das Nähere Altbüßerstraße No. 10 im Comptoir.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß von mir zu zahlende Rechnungen aus einem mir nicht ganz unbekannten Grunde vorenthalten werden, so fordere ich hiermit Jedermann auf, dieselben bis spätestens den 1sten Februar d. J. bei mir einzureichen, im entgegengesetzten Falle ich nach Ablauf dieses Termins für den Betrag derselben nicht mehr aufkomme.

Breslau den 6ten Januar 1846.
Carl Finkerney, Wallfischgasse No. 1.

Donnerstag-Kränzchen

im Hartmannschen, früher Zahnschen Lokale Donnerstag den 8ten d. M.

Die Vorsteher.

5 Thaler Belohnung.

Eine goldene Cylinder-Uhr, kenntlich an dem fehlenden großen Zeiger, nebst einer goldenen Panzerkette und Breguet-Schlüssel, ist auf dem Wege von der Altbüßerstraße bis nach dem Ringe No. 2, am Sonntag Abend zwischen 10—11 Uhr verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, das Verlorene in der Handlung der Herren Gebrüder Bauer, Ring No. 2, gegen obige Belohnung abzugeben. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Zu vermiethen

und am 1. April zu beziehen, ist Elisabethstraße No. 1, die 2te Etage, eine sehr freundliche Wohnung nebst Keller und Bodengelaß. Das Nähere im Gewölbe.

Wintergarten,

Mittwoch den 7ten Januar 1846

Großes Concert.

Entree 5 Sgr. Anfang 3 Uhr.

Bei **F. E. C. Leuckart** in Breslau, Kupferschmiedestraße No. 13, ist so eben erschienen:

Uhlich's Vortrag

bei der Versammlung **protestantischer Freunde** in Breslau am 30. Juli 1845.
Preis 2½ Sgr.

Ein gebildetes und wohlanständiges Mädchen, welches Jahre hindurch mit anerkannter Treue dem Hauswesen in einer hiesigen angesehen Familie vorgestanden und der Erziehung der Kinder sich gewidmet hat, wünscht eine andere ähnliche Stellung hier oder auswärts anzutreten! Nähere Auskunft ist Subsenior Crüger zu St. Elisabeth zu ertheilen bereit.

Ein ordentlicher Arbeitsmann wird verlangt Herrenstraße No. 28, links.

Eine gebildete Person, die in allem Häuslichen erfahren ist, wünscht als Wirthschafterin sobald als möglich unterzukommen. Zu erfahren Ursuliner-Gasse No. 24 eine Stiege hoch bei Frau Jordan.

Es ist ein goldenes Armband mit Granaten und Perlen am 4. Januar Mittags verloren gegangen, wahrscheinlich am Königsplatz No. 1 oder am Ritterplatz No. 1. Der Finder wird ersucht, es am Königsplatz No. 1 par terre rechts gegen drei Reichsthaler Belohnung abzugeben.

Zu vermiethen
und gleich oder Ostern zu beziehen, ein Verkaufsgewölbe nebst Schreibstube Graupenstraße No. 1. Das Nähere Schuhbrücke No. 78 eine Stiege.

Zu vermiethen
sind Friedrich-Wilhelmsstraße No. 30 a zwei mittlere Wohnungen im ersten Stock und sogleich zu beziehen. Das Nähere Ring No. 46, im Gewölbe.

Vermiethungs-Anzeige.
In No. 63 Reusche Straße nahe dem Blücherplatz ist eine sehr umfangreiche Handlungs-Gelegenheit mit einem offenen Gewölbe sofort, so wie eine Wohnung von 3 Stuben nebst Zubehör in der zweiten Etage von Ostern a. c. ab zu vermiethen. Das Nähere beim Kommissionsrath Hertel, Seminariengasse No. 15.

Eine Wohnung 1ster Etage, enthaltend 3 Stuben, Alkove, Kabinet, Küche nebst Entrée ist Wallstraße No. 14 zu vermiethen und Ostern c. zu beziehen.

Zu vermiethen und bald zu beziehen Vorwerkstraße No. 7 eine freundliche Stube für einen einzelnen soliden Herrn.

Zu vermiethen
die Hälfte der 2ten Etage, Junkernstraße Nro. 31.

Gartenstraße No. 9 sind Wohnungen von zwei Stuben, Alkove, Küche und Bodengelaß; desgleichen eine große Tischler-Werkstatt zu vermiethen und Ostern zu beziehen.

Für einen oder zwei Herren ist ein ausmeublirtes Zimmer zu vermiethen und bald zu beziehen: Kupferschmiedestraße No. 43 im 2ten Stock, Eingang beim Uhrmacher.

Schmiedebrücke 39 ist die 3te Etage zu vermiethen und Ostern zu beziehen.

In der Gartenstraße No. 12 sind 2 Wohnungen, jede von 2 Stuben, 1 Alkove, Küche und Beigelaß zu vermiethen und bald oder Ostern zu beziehen.

Friedrich-Wilhelmsstraße No. 73
ist ein Stall nebst Boden und Remise zu vermiethen und bald zu benutzen. Das Nähere daselbst zu erfragen bei dem Fleischermeister Leschinsky.

Zu vermiethen
Schmiedebrücke No. 47 die Gräupner-Gelegenheit. Das Nähere beim Wirth.

Weidenstraße No. 17 ist der dritte Stock zu vermiethen, 2 Stuben, 2 Alkoven nebst Zubehör. Das Nähere beim Wirth.

Zu vermiethen
Nicolaiße No. 8 eine große trockene Remise. Näheres daselbst beim Eigenthümer eine Stiege zu erfahren.

In dem neuerbauten Hause, Tauenzienplatz No. 7, sind mehrere herrschaftliche Wohnungen zu Ostern dieses Jahres zu vermiethen. Das Nähere gei Herrn Jacob Landé, Carlsstraße No. 28.

Zum Termin Ostern ist Albrechts-Straße No. 8 die erste Etage und ein großer trockner Keller mit doppeltem Eingang zu vermiethen. Näheres beim Wirth daselbst.

Zu vermiethen ist Ostern eine Wohnung von 6 Stuben, heller Küche, Speisekammer rc., im Comtoir Karlsstraße No. 46 Näheres.

Reusche Straße No. 50 ist der erste Steck von Ostern ab zu vermiethen. Das Nähere bei

A. Teichgreeber,
Blücherplatz No. 1.

Reusche Straße No. 50 ist ein großes Gewölbe und daran stoßendes Kabinet nebst Schreibstube bald oder von Ostern ab zu vermiethen. Das Nähere bei

A. Teichgreeber,
Blücherplatz Nro. 1.

Meublirte Zimmer sind fortwährend auf Tage, Wochen und Monate, Albrechtsstraße No. 17 Stadt Rom, im 1. Stock zu vermiethen.

Angekommene Fremde.

In der gold. Gans: Fürst v. Lichnowski-Werdenberg, von Krzynanowitz; Herr v. Früsow, Amtsrath, aus Oberschlesien; Hr. v. Dallwitz, Kammerherr, von Leipe; Herr v. Salisch, von Jeschütz; Hr. v. Zambrzycki, aus Poln; Hr. v. Hartwich, Partikulier, von Liegnitz. — Im weißen Adler: Hr. Graf v. Garczynski, Kammerherr, von Bentschen; Hr. Kramsta, Geh. Kommerzienrath, von Freiburg; Hr. v. Wulffen, von Schmiedeberg; Hr. Röther, Rendant, von Ratibor; Hr. Janecki, Insp., von Leuschütz; Hr. Großmann, Kaufm., von Wüstegiersdorf; Herr Leitgebel, Kaufm., von Frankfurt a. O. — Im Hôtel de Silésie: Hr. v. Dresky, von Langenöls; Hr. v. Rosenberg-Lipinski, von Jenischdorf; Hr. v. Lieres, Landesältester, von Plohmühle; Hr. Steinhauser, Secretair, von Schlawentzitz; Hr. Hoffmann, Kaufmann, von Brieg; Madame Aiberti, von Waldenburg; Hr. Hanewald, Direktor, von Lossen; Hr. Engel, Partikul., von Oppeln. — In den 3 Bergen: Hr. Milewski, Ob.-Landesgerichts-Rath, von Ratibor; Hr. Heinersdorff, Kammerger.-Referendar, von Berlin; Hr. Amelung, Kaufm., von Leipzig; Herr Dörrbecker, Kaufm., von Bremen; Hr. Baron v. Seherr-Thoß, Akademist, von Moschen. — Im blauen Hirsch: Hr. Baron von Zedlitz, Landrath, von Boguslawitz; Herr Willberg, Amtsrath, von Fürstenau; Herr Gube, Kaufm., von Ratibor; Hr. Streich, Kaufm., von Bordeaux; Hr. Riegner, Gutspächter, von Oklitz; Hr. Theininger, Rendant, von Fürstenstein. — In 2 goldnen Löwen: Hr. Schmidt, Kaufm., von Sohrau; Hr. Schindler, Gutsbes., von Lüben. — Im deutschen Haus: Hr. Kaiser, Kaufmann, von Oels; Hr. Uhlfelder, Kaufmann, von Leipzig; Hr. v. Koschembahr, Rittmeister, von Gr.-Wilkau. — Im weißen Roß: Hr. Polst, Gutsbes., von Polsnitz; Hr. Rupprecht, Gutsbes., von Jlnisch; Hr. Unger, Kaufm., von Freiburg; Gutsbesitzerin Zindler, von Crossen; Hr. Wolff, Kaufm., von Neumarkt; Hr. Siegert, Kaufmann, von Parchwitz; Hr. Wartenberger, Kaufm., von Krappitz; Hr. Wocke, Apotheker, von Rawitz. — Im Hôtel de Saxe: Hr. Kirstein, Gutsbes., von Krotoschin; Hr. Riener, Inspektor, Hr. Littmann, Pastor, von Massel. — In der Königs-Krone: Hr. Korneck, Gutsbes., von Kl.-Lauden. — Im gold. Baum: Hr. Friedrich, Wirthsch.-Inspektor, von Trebnitz; Hr. Mossier, Wirthschafts-Inspektor, von Postelwitz. — Im gelben Löwen: Hr. Gebauer, Kämmerer, von Goldberg.

Universitäts-Sternwarte.

1846. 4. Januar.	Barometer. Z.	Barometer. L.	Thermometer. inneres.	Thermometer. äußeres.	Thermometer. feuchtes niedriger.	Wind. Richtung.	Wind. St.	Luftkreis.
Morgens 6 Uhr.	28″	0,88	+ 1,10	— 2,0	0,6	NW	23	überwölkt
Nachm. 2 „	27″	11,64	+ 1,00	— 2,0	0,6	NW	15	—
Abends 10		10,26	+ 0,25	— 2,8	0,0	N	24	
Minimum		10,26	+ 0,25	— 2,0	0,0		15	
Maximum	28	0,88	+ 1,10	— 2,8	0,6		24	

Temperatur der Oder 0,0

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage erscheint diese Zeitung täglich und ist durch alle Königlichen Postämter zu haben. Der vierteljährliche Pränumerations-Preis beträgt in Breslau 1 Rthlr. 7½ Sgr. auswärts 2 Rthlr.

Zweite Beilage zu № 4 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Dienstag den 6. Januar 1846.

Landtags-Angelegenheiten.

Provinz Schlesien.

Landtags-Abschied
für die
zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesiens, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegen Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

1) Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staats-Raths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publikation erwarten können.

Provinzialrecht der Ober-Lausitz.

2) Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände über den denselben zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Ober-Lausitzschen Provinzialrechts werden zu seiner Zeit und wenn die Verhältnisse es gestatten, auf die in Antrag gebrachte Codification des Provinzialrechts einzugehen berücksichtigt werden. Wir haben indessen Unserem Justiz-Minister für die Gesetz-Revision den Befehl ertheilt, schon jetzt in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maße ein Bedürfniß vorhanden sei, die in den stattgefundenen Verhandlungen angeregten Streitfragen durch die Gesetzgebung zu entscheiden und Maßregeln zu treffen, um die angeblich obsolet gewordenen Bestimmungen des Ober-Lausitzschen Provinzialrechts auch formell aufzuheben.

Beitragspflicht der Patrone in der Ober-Lausitz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen bevorworteten Anträge des Ober-Lausitzschen Kommunal-Landtages zur Beseitigung der über die Beitragspflicht der Patrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bestehenden Zweifeln sind Uns ein erfreuliches Zeugniß von dem unter allen Ständen der Ober-Lausitz herrschenden Geist der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens gewesen. Wir haben hierüber eine nähere Prüfung angeordnet und werden, insofern sich bei dieser die Anträge als begründet, zweckentsprechend und ausreichend ergeben sollten, den Wünschen Unserer getreuen Stände gern entsprechen.

Regulativ zur Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien.

4) Da Unsere getreuen Stände darauf angetragen haben, den ihnen vorgelegten Entwurf eines Regulativs über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien nur für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz gültig zu erklären, für das Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen ein besonderes Reglement zu erlassen, so ist der Kommunal-Landtag der Ober-Lausitz veranlaßt worden, einen Reglements-Entwurf auszuarbeiten und zur Prüfung einzureichen. Hierbei ist die Frage entstanden, ob der Ober-Lausitzsche Armen-Verband sich auf die vier Ober-Lausitzer Kreise ausdehnen oder auf die Ober-Lausitz in ihrem alten geschichtlichen Umfange beschränken soll, und werden dieserhalb nähere Bestimmungen in das Regulativ für den übrigen Theil der Provinz Schlesien aufgenommen werden müssen. Beide Reglements müssen deshalb auch zu gleicher Zeit ins Leben treten. Bei der weiteren Berathung des Gegenstandes wird das Gutachten Unserer getreuen Stände überall in nähere Erwägung gezogen werden. Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend:

Erbverpachtung der Lehns- und Fideikommiß-Güter.

5) die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiß-Verband stehen;

Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unterbehörden.

6) den Ansatz und die Erhebung von Sporteln bei den polizeilichen und administrativen Unterbehörden;

Polizeiliches Verfahren gegen das Gesinde.

7) das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde;

Gesinde-Dienstbücher.

8) die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern;

Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.

9) die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden, auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen;

Aufhebung des Abdeckereizwanges.

10) die Aufhebung des Abdeckereizwanges;

Detentions- und Transportkosten der Bettler und Vagabunden.

11) die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten der Bettler, Vagabunden und legitimationslosen Personen;

Feld-Polizei-Ordnung.

12) die Feld-Polizei-Ordnung;

Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten.

13) die anderweite Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen;

Handels-Firmen.

14) die Handels-Firmen;

Stempel- nnd Gerichtskosten in Vormundschaftssachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen.

15) den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschaftssachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen;

Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

16) das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers, werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetzentwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden;

Wahlen der Mitglieder für den ständischen Ausschuß.

17) Die Uns in der Denkschrift vom 3. März d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Strellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Herausgabe schlesischer Urkunden.

1) Die beantragte Unterstützung der von dem Geheimen Archivrathe Professor Dr. Stenzel beabsichtigten Herausgabe einer Sammlung von wichtigen Urkunden zur schlesischen Staats-, Rechts- und Kultur-Geschichte sind Wir mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Unternehmers durch die Abnahme einer angemessenen Anzahl von Exemplaren des Werks zu gewähren geneigt, wenn die zur Herausgabe desselben sonst erforderlichen Kosten durch Theilnahme in der Provinz gedeckt werden.

Anstellung unverschuldet verarmter Bürger im städtischen Subalterndienst.

2) Da die Gewährung des Antrages, den Städten die Befugniß zu verleihen, unverschuldet verarmte, nicht civilversorgungsberechtigte Bürger im städtischrn Subalterndienst anstellen zu dürfen, die Uebertragung der meisten städtischen Subalternstellen an verarmte Bürger zur Folge haben, mithin im Wesentlichen zu demselben Resultat führen würde, wie die gänzliche Entbindung der Stadt-Kommunen von der ihnen obliegenden, ohnehin bereits mehrfach beschränkten Verpflichtung zur Anstellung civilversorgungsberechtigter Militär-Personen, die Gründe aber, aus denen der desfallsige Antrag des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages durch den Landtags-Abschied vom 30. Dec. 1843 abgelehnt worden, noch jetzt Anwendung finden, so müssen Wir Bedenken tragen, dem Antrage zu willfahren.

Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen.

3) Die wohlgemeinte Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem weiteren Antrage auf eine ausgedehntere Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den letzten Feldzügen geleitet hat, ist von Uns gern und beifällig wahrgenommen worden. Der Zustand des Staatshaushalts gestattet indesten nicht, diesem Antrage zu willfahren, indem schon jetzt verhältnißmäßig sehr bedeutende Beträge zur Unterstützung der bedürftigen Militär-Invaliden aus den Staatskassen verwendet werden und es deshalb nicht zulässig sein würde, diese Unterstützungen zu erweitern; Wir haben aber eine nähere Erörterung darüber angeordnet, ob und in welchem ausgedehnteren Maße die Steuer-Befreiung der Krieger aus den letzten Feldzügen wird nachgegehen werden können.

Natural-Quartier für commandirte Officiere.

4) Der Antrag auf Aufhebung der Verpflichtung der Kommunen zur Gewährung von Natural-Quartier an kommandirte Offiziere kann keine Berücksichtigung finden, da die mit einer solchen Aufhebung verbundenen Schwierigkeiten für die militärischen Dienstverhältnisse weit größer sein würden, als die mit der gegenwärtigen gesetzlich begründeten Anordnung verbundene unbedeutende Belastung der Kommunen.

Paket-Porto.

5) Die beantragte Ermäßigung des Paket-Porto's wird bei der durch Unsere Ordre vom 18. August v. J. vorbehaltenen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs, welche mit dem zur Berathung vorliegenden neuen Postgesetze in Verbindung steht, zur Erwägung kommen.

Zuziehung stimmberechtigter Laien zu den Synoden der evangelischen Kirche.

6) Was die Bitte anlangt, bei den Synoden der evangelischen Kirche stimmberechtigte Laien zuzuziehen und vor dem Erlaß organischer Bestimmungen in Folge des Zusammentritts einer General-Synode solche dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorzulegen, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß schon vor dem Eingang dieser Petition die Zuziehung von Laien zu der bevorstehenden ersten General-Synode Unsererseits befohlen ist; wie Wir aber überhaupt entschlossen sind, Anträge auf Veränderung in Gestaltung und Verfassung der evangelischen Kirche nur von den kirchlichen Organen entgegenzunehmen, so wird auch die künftige Organisation der Kreis- und Provinzial-Synoden demnächst vorzugsweise durch die Anträge der General-Synode bedingt werden. Zu weiteren Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen werden sich diese Anträge schon deshalb nicht eignen, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu einen oder anderen christlichen Konfession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen, und müssen Wir daher den zweiten Theil des vorliegenden Antrages unter dem Eröffnen zurückweisen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Provinzial-Stände auch in dieser Beziehung gewahrt und daher Aenderungen, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 des ständischen Beiraths bedürfen, sofern sie von den Synoden angeregt und von Uns weiter verfolgt werden sollten, abgesondert behandelt und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung werden vorgelegt werden.

Fixirung der Geistlichen und Schullehrer.

7) Der Antrag, das Einkommen der Geistlichen und Lehrer, unter Abschaffung der Stolgebühren und aller unbestimmten Einkünfte, allgemein zu fixiren, ist bereits früher von dem dritten preußischen und den siebenten brandenburgischen Provinzial-Landtage in Anregung gebracht worden. Wir haben jedoch bis jetzt Bedenken tragen müssen, auf die Anträge wegen einer durch Gesetz zu bewirkenden Fixirung jener Einkünfte einzugehen, da eine allgemeine Aufhebung der kirchlichen Stolgebühren eine wesentliche Umwandlung althergebrachter Verhältnisse zur Folge haben würde und das Bedürfniß dazu nicht so allgemein anerkannt ist, daß eine bereitwillige Mitwirkung zur Beseitigung der damit verbundenen Schwierigkeiten überall zu erwarten stände. Vielmehr haben Wir Uns bis jetzt auf die Zusicherung beschränken müssen, daß Unsere Behörden es nie an Bereitwilligkeit fehlen lassen werden, in Fällen, wo in Gemeinden mit der Anerkennung des Bedürfnisses zugleich eine Geneigtheit zur Abschaffung oder Fixirung unbestimmter Gebühren sich kund giebt, diese durch Vermittelung eines angemessenen Uebereinkommens unter den Betheiligten herbeizuführen. Hierauf können Wir, bis das Bedürfniß der Fixirung jener Gebühren allgemeiner anerkannt wird und zugleich die Verhältnisse die Beseitigung der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten erleichtern, auch gegenwärtig Unsere getreuen Stände nur verweisen. Was die Besoldung der Schullehrer anlangt, so wird bei Berathung einer in der Vorbereitung begriffenen neuen Schul-Ordnung für die Provinz besonders auch die Frage, wie das Einkommen der Schullehrer am angemessensten zu reguliren sei, zur Erörterung kommen und im Zusammenhange derselben der von Unseren getreuen Ständen gemachte Antrag näher erwogen werden.

Beschleunigung der Gesetz-Revision. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Kriminalsachen.

8) Die von Uns angeordnete Revision der Gesetzgebung, deren möglichste Beschleunigung Unsere getreuen Stände erbitten, ist so umfassender Art und nimmt eine so sorgfältige und vielseitige Erwägung in Anspruch, daß deren Vollendung nicht übereilt werden kann. Zur Einführung der Mündlichkeit in Strafsachen sind bereits einleitende Anordnungen getroffen, und ist es Unser Wille, daß die wichtige Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des richterlichen Verfahrens besonders erwogen und zu Unserer Entscheidung gebracht werde, indem zwar die bestehende Gerichts- und Kriminal-Ordnung die ungünstige Beurtheilung Unserer getreuen Stände weder verdient, noch auch in der öffentlichen Meinung findet, gleichwohl aber die Möglichkeit sehr wesentlicher Verbesserungen nicht verkannt wird.

Wechsel-Recht.

9) Auf den Antrag um Beschleunigung der Emanation des neuen Wechsel-Rechts, ertheilen Wir zum Bescheide, daß die Berathungen über dasselbe in der dafür bestellten

Immediat-Kommission noch nicht beendigt worden sind, auf die Beschleunigung dieser legislativen Arbeiten aber möglichst hingewirkt werden soll.

Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen.

10) In Beziehung auf den von Unseren getreuen Ständen hinsichts der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen gemachten Antrag geben Wir denselben zu erkennen, daß allgemeine Prozeßgesetze, durch welche nur das Verfahren über die Verfolgung der Rechte geordnet wird, nicht zu den Gesetzen gehören, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten selbst zum Gegenstande haben. Es war daher kein gesetzlicher Grund vorhanden, die Verordnung vom 28. Juni 1844, da sie lediglich das Verfahren anordnet, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorzulegen; der Antrag derselben, daß dies nachträglich bewirkt und bis dahin die Ausführung der Verordnung vom 28. Juni 1844 suspendirt werde, muß daher um so mehr als unbegründet zurückgewiesen werden, da eine solche Suspension mit der aus landesherrlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen in Unserer Ordre vom 28. Juni v. J. angeordneten Maßregel, nach welcher die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des durch die Verordnung vom 28sten Juni 1844 angeordneten Verfahrens gesammelt werden sollen, im unvereinbaren Widerspruch stehen würde.

Holzverkauf in den königlichen Forsten.

11) Dem Gesuch, die wegen des Holzverkaufs in Unseren Forsten getroffenen Anordnungen, namentlich die Ministerial-Verfügung vom 8. März 1843, durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen, müssen Wir zu willfahren Anstand nehmen. Jene Verfügung enthält nur eine Anweisung für die Forst-Verwaltungs-Behörden und ist daher zur Veröffentlichung durch die Amtsblätter so wenig bestimmt als geeignet, da die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Vorschriften von vielen, mit den Verhältnissen nicht bekannten Personen oft einseitig und unrichtig aufgefaßt und in diesem Sinne zu unstatthaften Gesuchen und ungegründeten Beschwerden gemißbraucht werden, wodurch die Erreichung des Zwecks, Unseren getreuen Unterthanen die Befriedigung ihres Holzbedürfnisses thunlichst zu erleichtern, eher erschwert als gefördert werden könnte.

Wählbarkeit im Stande der Städte.

12) Dem erneuten Antrage Unserer getreuen Stände, für die städtischen Landtags-Abgeordneten das Erforderniß des 10jährigen Grundbesitzes auf eine 5jährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken, können Wir nach reiflicher Erwägung, nicht Folge geben. Der 10jährige Grundbesitz ist eine für die Wählbarkeit in allen Ständen gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, die wesentlich in den Grund-Prinzipien der ständischen Vertretung beruht, und Wir können kein Bedürfniß anerkennen, von dieser Bedingung für den Stand der Städte eine Ausnahme nachzulassen. Denn in dem ständischen Gesetz ist Uns die Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes vorbehalten, und wie Wir schon bisher, vorzugsweise bei städtischen Abgeordneten, sobald der Fall dazu angethan war, bereitwillig diese Dispensation ertheilt haben, so werden Wir dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch in Zukunft nicht versagen und dadurch so weit ein Bedürfniß sich zeigt, die Bedingungen der Wählbarkeit im Satnde der Städte in dieser Beziehung zu erleichtern, die nöthige Abhülfe gewähren. Noch weniger aber können Wir auf den fernerweiten Antrag eingehen, daß die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten nicht mehr vom Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes bedingt werde. Denn die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 27. März 1824, nach welcher zu städtischen Abgeordneten nur städtische Grundbesitzer gewählt werden sollen, welche entweder Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, beruht auf dem Grundsatze, daß jeder Stand durch Abgeordnete vertreten werden soll, die demselben wirklich angehören und aus seiner Mitte hervorgehen. Dieser Grundsatz würde wesentlich verletzt werden, wenn die Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten blos durch städtischen Grundbesitz bedingt werden sollte, indem alsdann Personen, die einen städtischen Grundbesitz erwerben, übrigens aber ihren sonstigen Standes- und Berufs-Verhältnissen nach keineswegs vorzugsweise bei den städtischen Interessen betheiligt sind, zu städtischen Landtags-Abgeordneten gewählt werden könnten.

Zufertigung der Propositionen an die Landtagsmitglieder vor Eröffnung des Landtags.

13) Auf den Antrag, daß die dem Landtage vorzulegenden Propositionen den sämmtlichen Landtags-Mitgliedern wo möglich gleichzeitig mit den Einberufungs-Schreiben zugefertigt werden möchten, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß von dem Landtage des Jahres 1841 in der Denkschrift vom 12. März ejusd. Uns nur die Bitte vorgetragen worden war, daß abgesehen von den Anlässen zur vorgängigen Einberufung vorberathender Ausschüsse, den sämmtlichen zur Stände-Versammlung designirten Mitgliedern der Inhalt der wichtigsten Propositionen, einige Zeit vor Eröffnung des Landtags, nur zu ihrer eigenen vertraulichen Information mitgetheilt werden möge, und Wir in dem Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 hierauf den Bescheid ertheilt haben, wie Wir diesem Antrage in so weit entsprechen wollten, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig und thunlich erscheine. Unsere Zusage ist daher nur bedingt ertheilt worden und hat sich selbstredend, dem eigenen Antrage der Stände gemäß, auf diejenigen besonders wichtigen Propositionen beschränkt, die einer umfassenden Vorbereitung bedürfen. Hierbei können Wir es auch für die Zukunft nur bewenden lassen, und müssen Wir in jedem einzelnen Falle es Unserer besonderen Entschließung vorbehalten, welche Propositionen Wir dazu geeignet erachten, daß sie den schon vor Eröffnung des Landtages einzuberufenden vorberathenden Ausschüssen vorgelegt oder außerdem auch noch sämmtlichen übrigen Landtags-Mitgliedern gleichzeitig mit den Einberufungs-Schreiben zugefertigt werden sollen.

Zuziehung vereideter Stenographen zu den Landtags-Verhandlungen.

14) Die von Unseren getreuen Ständen nachgesuchte Anstellung vereideter Stenographen zur Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen des Landtages haben Wir durch Unsere Ordre vom 17. Februar d. J. bereits genehmigt und ist hiervon dem Landtage sofortige Mittheilung durch Unseren Kommissarius gemacht worden. Wir erwarten indessen, daß die Protokolle über die Verhandlungen des Landtages auch fernerhin von einem Landtags-Deputirten verfaßt und die Notizen der Stenographen nur bei der Redaction benutzt werden.

Zeit zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

15) Da die nach der Verordnung vom 21. Juni 1842 auf versammeltem Landtage vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses nach §. 7 der vorgedachten Verordnung Unserer Bestätigung unterliegen, so müssen solche so zeitig vorgenommen werden, daß ein etwaniges Bedenken gegen die Bestätigung noch während der Versammlung des Landtages beseitigt und nöthigenfalls zu einer neuen Wahl geschritten werden kann. Unter diesem Vorbehalt wollen Wir, im Anerkenntniß der in der Denkschrift vom 18. März c. vorgetragenen Gründe, den Zeitpunkt der Wahl dem Landtags-Marschall überlassen.

Wahlmodus der mit alternirenden Viril-Stimmen betheiligten Städte.

16) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, wollen Wir für die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827 mit einer alternirenden Viril-Stimme beliehenen Städte der Provinz Schlesien hierdurch genehmigen, daß die Abgeordneten derselben fernerhin nicht mehr von Landtag zu Landtag, sondern von 6 zu 6 Jahren abwechselnd einberufen werden. Desgleichen finden Wir kein Bedenken, zu gestatten, daß diese alternirenden Städte auch wahlfähige Grundbesitzer der mit ihnen alternirenden Stadt zu Deputirten und Stellvertretern wählen dürfen.

Stimmrecht der Standesherren.

17) Da auf dem verflossenen Landtage, wie in der Denkschrift vom 18. März c. Uns angezeigt worden, sich Zweifel über die Ausübung des den Standesherren zustehenden Rechts auf die Führung dreier Kuriat-Stimmen ergeben, und Unsere getreuen Stände für den Fall, wenn weniger als drei Standesherren in der Stände-Versammlung anwesend sind, eine Declaration der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 und des Art. V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 nachgesucht haben, so können Wir Unsere desfallsige Entscheidung nur dahin treffen, daß, wenn weniger als drei Standesherren in der Stände-Versammlung anwesend sind, von ihnen die den sämmtlichen Standesherren im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehenen drei Kuriat-Stimmen nicht vollständig geltend gemacht, sondern nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden können, je nachdem ein oder zwei Standesherren persönlich anwesend sind. Den Standesherren sind zwar 3 Kuriat-Stimmen verliehen, indessen setzt der §. 3 l. c. und eben so der Art. V. der Verordnung vom 2. Juni 1827 unbedenklich voraus, daß jederzeit mindestens drei Standesherren in der Stände-Versammlung anwesend sein werden, um die ihrer Kurie verliehenen drei Stimmen abgeben zu können. Die Abgabe mehrerer Stimmen von einem anwesenden Standesherrn würde eine ganz singulaire Ausnahme von der Regel bilden, daß in der Stände-Versammlung jedes Mitglied nur Eine Stimme zu führen hat, überdieß aber dadurch von den abwesenden Standesherren eine Bevollmächtigung ausgeübt werden, die denselben im § 3 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht eingeräumt worden ist.

Bau des Ständehauses in Breslau.

18) Auf die von Unseren getreuen Ständen in der Denkschrift vom 11. April d. J. uns vorgetragene Bitte sind Wir geneigt, denselben zum vollständigen Ausbau des Ständehauses in Breslau einen Zuschuß bis auf die Höhe von 50,000 Rthlr. unter der Bedingung in Gnaden zu bewilligen, daß diejenigen Räume des Gebäudes welche für die Zwecke des Landtags entbehrlich sind, Uns zur Disposition gestellt werden. Die weitere Eröffnung werden Wir an das von dem Landtage erwählte ständische Comité durch Unseren Kommissarius ergehen lassen, sobald über die Verwendung der zu überweisenden Räume ein Beschluß gefaßt sein wird.

Stempel- und Portofreiheit in landständischen Angelegenheiten.

19) Was den Antrag betrifft, allen Verhandlungen und Korrespondenzen in landständischen Angelegenheiten Befreiung von Stempeln und Porto zuzubilligen, so können Wir nicht anerkennen, daß irgend ein Bedürfniß vorliege, dieserhalb eine allgemeine gesetzliche Anordnung zu treffen. Nach ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung haben die Provinzial-Landtage sich nur mit den ihnen von Uns vorgelegten Propositionen und außerdem mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die einzelnen Abgeordneten als Petitionen, entweder in ihren eigenen Namen, oder im Auftrage ihrer Kommittenten, bei der Stände-Versammlung zur Berathung einbringen. Im Uebrigen aber schreibt der §. 52 des Gesetzes vom 27. März 1824 ausdrücklich vor, daß die Provinzial-Stände, als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kommunen und Kreisständen ihrer Provinz, in Verbindung stehen und keine Mittheilungen unter ihnen stattfinden. Hiernach haben die Provinzialstände überhaupt keine Correspondenz zu führen, mit Ausnahme derjenigen, welche nach §. 36 loc. cit. am Orte ihrer Versammlung zwischen ihnen und Unserem Commissarius eintritt, und es kann ihnen daher eben so wenig in corpore, als den Abgeordneten einzeln für ihre Person, die Portofreiheit in ständischen Sachen ein Bedürfniß sein. Für die allerdings vorkommenden Ausnahme-Fälle, in denen eine Correspondenz einzelner Ausschüsse, Verwaltungs-Deputationen und Abgeordneten mit dem Landtags-Marschall, oder mit Behörden und Kommunen nöthig werden kann, oder in denen ein Abgeordneter sich veranlaßt finden mag, noch vom Landtage aus über einen einzelnen Gegenstand Information von seinen Kommittenten einzuziehen, sind durch Unseren General-Postmeister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Vorkehrungen getroffen, daß die diesfälligen Sendungen theils unter dem Siegel des Landtags-Marschalls oder einer öffentlichen Behörde, mit portofreier Rubrik, ergehen können, theils das Porto auf eine Bescheinigung des Landtags-Marschalls, daß die betreffende Angelegenheit eine ständische gewesen, erstattet wird. Wir halten dafür, daß durch diese Anordnungen, denen Wir Unsere Billigung ertheilen, dem von den getreuen Ständen angeregten Bedürfnisse vollkommen entsprochen wird. Was die Stempelfreiheit anbetrifft, so können Fälle, in denen die Provinzial-Stände als solche der Stempel-Abgabe unterliegen, nur äußerst selten vorkommen, und bedarf es für solche Ausnahmefälle keiner gesetzlichen Bestimmung, vielmehr werden dieselben, wenn Gründe für einen Steuer-Erlaß vorhanden sein möchten, Unserer besonderen Entscheidung zu unterlegen sein.

Verlegung des Wahlortes im Glogauer Wahlbezirk.

20) Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände wollen Wir für den ersten (Glogauer) Wahlbezirk die Stadt Neusalz zum Versammlungsort für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden statt des bisherigen Wahlortes Glogau hierdurch bestimmen.

Wahl der Landrathsamts-Candidaten.

21) Das Gesuch, in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz überall, wie in den Ober-Lausitzschen Kreisen geschieht, die Landrathsamts-Kandidaten nicht ausschließlich von den Rittergutsbesitzern der Kreise, sondern von den Kreisversammlungen wählen zu lassen, nehmen Wir zu gewähren Anstand, indem die bemerkte Verschiedenheit ihre historische Grundlage hat und eine Aenderung des bestehenden Zustandes ohne Festhaltung dieser Grundlage Bedenken erregt, welche Uns schon früher veranlaßt haben, ähnliche Anträge aus anderen Provinzen abzulehnen.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

22) Da hinsichtlich derjenigen Veröffentlichungen, zu welchen die Stadtverordneten schon durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die Instruktion für die Stadtverordneten ermächtigt worden, durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. nichts abgeändert ist, dieselbe sich vielmehr nur auf die Veröffentlichung solcher Verhandlungen und Beschlusse bezieht, deren die Städte-Ordnung nicht gedenkt, so kann es nur auf einem Mißverständniß beruhen, wenn Unsere getreuen Stände bezweifeln, daß die den Vertretern der Städte zustehenden Befugnisse durch die gedachte Ordre in der That erweitert worden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Zuziehung des Magistrats, welche für die Veröffentlichung der zuletzt erwähnten Verhandlungen und Beschlüsse gerade deswegen angeordnet worden, um zu verhüten, daß etwanige Meinungsverschiedenheiten unter den städtischen Behörden Gegenstand ärgerlicher, dem Gemeinwesen nachtheiliger Erörterungen in öffentlichen Blättern werden, die Einigkeit unter diesen Behörden gefährden sollte, und die Behauptung Unserer getreuen Stände, daß die desfallsigen Befürchtungen durch die Erfahrung bestätigt würden, läßt sich als begründet um so weniger anerkennen, als bisher nur in wenigen Städten

von den durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. bewilligten Befugnissen Gebrauch gemacht worden. Daher können Wir auch jetzt auf den bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 zurückgewiesenen Antrag wegen Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht eingehen und Uns eben so wenig bewogen finden, den Stadtverordneten die Veröffentlichung aller ihrer, das allgemeine Interesse berührenden Verhandlungen ohne Zustimmung des Magistrats zu gestatten.

Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

23) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, daß eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Schlesien erlassen werden möge, eröffnen Wir denselben, daß bereits Einleitungen getroffen sind, um den Mängeln abzuhelfen, welche diesen Wunsch hervorgerufen haben, indem Kommissarien ernannt und damit beschäftigt sind, den dermaligen thatsächlichen Zustand der ländlichen Kommunal-Verhältnisse in Schlesien durch Lokal-Erörterungen festzustellen.

Nach Beendigung dieses Geschäftes werden die als nothwendig und nützlich erkannten Abänderungen des ländlichen Kommunalwesens unverzüglich in die Form eines Gesetzentwurfes gebracht werden, dessen Vorlegung bei dem nächsten Provinzial-Landtage zu erwarten steht.

Konduiten-Listen.

24) Der Antrag, zu befehlen, daß den Beamten auf ihr Ansuchen stets die Einsicht in die von ihren Dienst-Vorgesetzten verfaßten Konduiten-Listen gestattet werde, betrifft lediglich die Beamten-Disziplin und überschreitet die dem provinzialständischen Rechte der Bitten und Beschwerden durch die Gesetze vom 5. Juni 1823 Abth. III. Nr. 3 und vom 27. März 1824 §. 50 angewiesene Gränze.

Staatsbürgerliche Verhältnisse der Juden.

25) Der Antrag wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- wie zu den Stellen als Bürgermeister, wird bei der bevorstehenden legislativen Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden näher erwogen werden. Indessen wollen Wir Unseren getreuen Ständen schon jetzt nicht vorenthalten, daß es nicht Unser Wille ist, die Juden zu Aemtern zu befähigen, welche ihnen eine obrigkeitliche Gewalt über Unsere christlichen Unterthanen gäben.

Kredit-Institut für städtische und bäuerliche Eigenthümer.

26) Der Antrag Unserer getreuen Stände, die Errichtung von gesonderten Kredit-Instituten für städtische und bäuerliche Grundbesitzer nach dem Beispiele der ritterschaftlichen Kredit-Anstalten genehmigen und die Entwerfung der diesfälligen Statuten anbefehlen zu wollen, hat Uns bewogen, Unserem Ober-Präsidenten der Provinz den Auftrag zu ertheilen, mit Hinzuziehung von Männern, denen eine genaue Kenntniß von den gewerblichen und wirthschaftlichen Zuständen der Provinz beiwohnt, näher zu untersuchen und festzustellen, inwiefern daselbst die Bedingungen vorhanden sind, welche bei Errichtung solcher Anstalten unerläßlich vorausgesetzt werden müssen, und, wenn dies der Fall, in welcher Art dann dem ausgesprochenen Verlangen nach einem billigen und festen Real-Kredit am sachgemäßesten entsprochen werden kann. Nach Beendigung dieser Voruntersuchung werden Wir Unsere getreuen Stände auf ihren Antrag mit einem Endbescheid versehen.

Schlesisches Land-Feuer-Societäts-Reglement.

27) Da das Land-Feuer-Sozietäts-Reglement erst seit dem 1. Januar 1843 zur Ausführung gekommen ist, so nehmen Wir Anstand, jetzt schon eine Verordnung wegen Abänderung u. Ergänzung desselben zu erlassen. Ein besonderes Bedürfniß, daß eine solche Verordnung erlassen werde, ist auch zur Zeit noch nicht vorhanden, weil die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagenen Bestimmungen im Wesentlichen schon bisher, als im Sinne des Reglements liegend, der Verwaltung der Feuer-Societäts-Angelegenheiten zur Grundlage gedient haben. Der Beschluß in Betreff der gesetzlichen Sanctionirung jener Bestimmungen bleibt demnach bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die in Gemäßheit der Vorschrift des § 35 des Reglements vom 6. Mai 1842 nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klassen-Eintheilung und des Beitrags-Verhältnisses der verschiedenen Klassen durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird.

Städte-Feuer-Societäts-Reglement.

28) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, wegen Erweiterung des Städte-Feuer-Societäts-Instituts durch Verbindung aller Städte der Monarchie zu Einer Versicherungs-Gesellschaft, steht die große Verschiedenheit der Städte in den einzelnen Provinzen, so wie der Umstand entgegen, daß die Feuer-Societäts-Verhältnisse in den einzelnen Provinzen überall geordnet, und daß in einzelnen Landestheilen ebenfalls, wie in Schlesien, besondere Städte-Feuer-Societäts-Verbände gebildet worden sind. Unter diesen Umständen müssen Wir es Uns um so mehr versagen, auf den gedachten Antrag einzugehen, als eine Aenderung der in den übrigen Landestheilen bestehenden provinziellen Feuer-Societäts-Einrichtungen immer nur mit Zustimmung der Stände der einzelnen Provinzen würden stattfinden können, auf eine solche Zustimmung aber zu einer Vereinigung sämmtlicher Städte der Monarchie in Eine Feuer-Societät nicht zu rechnen ist. Was die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Societät für die Provinz Schlesien betrifft, so kann solche mit Rücksicht auf die hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände und Verhältnisse nicht als eine Einrichtung angesehen werden, von welcher mit Grund zu erwarten ist, daß sie dem wirklichen Interesse der Provinz entsprechen werde. Wir finden daher Bedenken, dem hierauf gerichteten Antrage die gewünschte Folge zu geben. Was demnächst die in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Ergänzungen des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 betrifft, so müssen Wir, wie dies auch rücksichtlich des Land-Feuer-Societäts-Reglements bestimmt worden, den Beschluß hierüber bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten, wo die, nach Vorschrift des § 41 des ersteren, nach einer fünfjährigen Periode zulässige Prüfung der Klassen-Eintheilung und des Beitrags-Verhältnisses der verschiedenen Klassen, durch den Provinzial-Landtag bewirkt sein wird. Unseren getreuen Ständen bleibt überlassen, alsdann ihre Vorschläge, so weit selbige sich durch die weitere Erfahrung als zweckmäßig ergeben möchten, wieder aufzunehmen.

Erstattung des der Städte-Feuer-Societät gewährten Vorschusses.

29) In Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen eingereichten Petition haben Wir genehmigt, daß die der Provinzial-Städte-Feuer-Societät aus der Staatskasse vorgeschossene Summe von 80,000 Rthlr. in den Jahren 1845 bis 1846 in jährlichen Stück-Zahlungen von 20,000 Rthlr. erstattet werde. Die Regierung zu Breslau ist demnächst bereits durch die Ministerien des Innern und der Finanzen mit Anweisung versehen worden.

Erlaß eines Polizei-Strafgesetzes.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Emanirung eines besonderen Polizei-Strafgesetzbuchs anbetrifft, so haben Wir in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 in Beziehung auf die derzeit beantragte Zusammenstellung der den Landmann angehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen bereits darauf hingewiesen, daß eine Zusammenstellung dieser Art füglich der schriftstellerischen Thätigkeit überlassen bleiben könne, daß jedoch zur Herbeiführung der Erledigung des Antrags auf diesem Wege der Gegenstand zu erneuerter Berathung aufgenommen werden solle. Wenn daher der vorliegende Antrag Unserer getreuen Stände die Anfertigung einer solchen Zusammenstellung wiederholt zum Zwecke haben sollte, so muß denselben bemerklich gemacht werden, daß die Ergebnisse der zu diesem Behuf eingeleiteten und noch im Gange befindlichen Verhandlungen für jetzt abzuwarten bleiben. Insofern jedoch Unsere getreuen Stände, abgesehen von dieser Zusammenstellung, eine vollständige Codification des gesammten materiellen und formellen allgemeinen Polizeirechts für nöthig erachten, so wird dieser Antrag, insoweit er die Absonderung der polizeirechtlichen Bestimmungen von den kriminalrechtlichen betrifft, bei der schließlichen Berathung über Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs seine Erledigung finden. Darüber hinauszugehen und eine vollständige Codification des gesammten Polizei-Rechts zu veranlassen, müssen Wir dagegen Bedenken tragen, da dieser Theil der Gesetzgebung, nach den Zeit Umständen und örtlichen Verhältnissen sich richtend, einem zu schnellen Wechsel unterliegt, als daß ein solcher Kodex von irgend dauerndem Nutzen sein könnte.

Bewachung der Grenze gegen die Rinderpest.

31) Dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Erlaß einer Bestimmung, wonach in Zukunft den einzelnen Ortschaften, im Fall sie die Landesgrenze gegen die Rinderpest zu bewachen haben, Erleichterungen zu Theil werden, kann, insofern hierbei die Erwartung einer gesetzlich festzustellenden Beihülfe aus Staatsmitteln zum Grunde liegt, nicht entsprochen werden, da die von einzelnen Ortschaften in den Grenzkreisen der Verordnung vom 2. April 1803 gemäß zu stellenden Wachen Behufs Ausführung der erforderlichen Absperrung zunächst deren eigenen Schutz bezwecken und demnächst die Kreise und die Provinzen dabei interessirt sind. Indessen wird in einzelnen dringenden Fällen einer langen Dauer der Sperr-Maßregeln, bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Gemeinden, einige Beihülfe aus Staatsmitteln ausnahmsweise nicht versagt werden, wie solche auch diesmal bewilligt worden ist. Sollte die theilweise Uebernahme der fraglichen Kosten auf Kreis- oder Provinzial-Fonds beliebt werden, so würden Wir den diesfälligen Beschlüssen Unsere Bestätigung nicht versagen.

Kehrbezirke der Schornsteinfeger.

32) Dem Antrage, die Bestimmungen in dem §. 56 der Allgem. Gewerbe-Ordnung dahin abzuändern: daß die Einrichtung, Aufhebung oder Beibehaltung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke von den Beschlüssen der Orts-Behörden beziehungsweise von denen der Kreis-Versammlung abhängig gemacht werde, ist im Wesentlichen dadurch entsprochen, daß Unser Minister des Innern die Regierungen bereits angewiesen hat, bei Regulirung des Schornsteinfeger-Wesens, die Orts-Polizei- und Kommunal-Behörden mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu vernehmen und den Anträgen derselben, soweit dem nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, möglichst statt zu geben. Zu einer weiter gehenden Bestimmung welche eine Abänderung der, erst kürzlich unter ständischem Beirath erlassenen allgemeinen Gewerbe-Ordnung nöthig machen würde, können Wir ein Bedürfniß nicht anerkennen.

Aufhebung des § 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

33) Die Petition Unserer getreuen Stände um schleunige Emanirung des vom siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage begutachteten Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des §. 2 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 hat inzwischen durch die unterm 31sten October d. J. erfolgte Publication des Gesetzes ihre Erledigung gefunden.

Errichtung einer Landrenten-Bank.

34) Die Bitte Unserer getreuen Stände wegen Errichtung einer Landrenten-Bank zur Ablösung der Abgaben und Leistungen an Dominien und andere Berechtigte wird sorgfältig erwogen werden und eine Beschlußnahme erfolgen, sobald die auch von den Ständen anderer Provinzen angeregte Frage diejenige reifliche Erörterung gefunden haben wird, welche der weitgreifende Einfluß derselben auf die allgemeinen Geld- und Besitz-Verhältnisse nothwendig erfordert.

Pferdezucht.

35) Unsere getreuen Stände haben einen starken und kräftigen Pferdeschlag als ein Bedürfniß der Provinz richtig bezeichnet. Schon längst ist Unsere Gestüt-Verwaltung bedacht, durch Erziehung und Auswahl der Hengste für das Depot zu Leubus, diesem Bedürfniß abzuhelfen, und wird dieselbe in diesem Streben, so weit die disponiblen Mittel solches gestatten, fortfahren. Durch eine gleichmäßige Vertheilung der Beschäl-Stationen auf alle Theile der Provinz würde die Pferdezucht aber nach dem dermaligen Zustande derselben nicht so erfolgreich gehoben werden, als wenn die Beschäler des Landgestüts vorzugsweise den zur Pferdezucht am besten geeigneten Kreisen zugetheilt werden.

Gesetz gegen die Anonymität der Presse.

36) Die von Unseren getreuen Ständen in Anregung gebrachten Maßregeln gegen den Mißbrauch der Anonymität der Presse sind schon längere Zeit ein Gegenstand Unserer ernsten Beachtung gewesen und müssen Wir den dieserhalb zu fassenden Beschluß bis zur Beendigung der dieserhalb angeordneten Berathungen vorbehalten.

Erlaß eines Preßgesetzes. Preßfreiheit.

37) Unsere getreuen Stände haben darauf angetragen, ein Preßgesetz zu erlassen und Preßfreiheit zu bewilligen. Die Motive sind entgegengesetzten Richtungen entnommen, denn während Unsere getreuen Stände auf der einen Seite auch in der Institution des Ober-Censurgerichts noch keinen ausreichenden Schutz für eine gesetzlich freie Bewegung in der Presse erkennen, klagen sie auf der andern Seite über Mißbrauch der Presse, welche die Ehre und den guten Namen Einzelner, wie einzelner Stände, täglich durch die schamlosesten Angriffe und durch Entstellung von Thatsachen und Verhältnissen angreife. Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß in den bestehenden Gesetzen gegebene Maß freier Bewegung in der Presse ein billigen Ansprüchen nicht entsprechendes sei, müssen dagegen Unseren getreuen Ständen darin vollkommen beistimmen, daß die Presse durch Angriffe nicht nur gegen Einzelne, sondern auch gegen Staat und Kirche die ihr gewiesenen Schranken zu durchbrechen täglich bemüht ist, und die bestehenden Vorschriften kaum ausreichen, sie stets rechtzeitig dahin zurückzuweisen. Sollte dieser Uebelstand dahin führen, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anzuerkennen, so würde solche im Sinne der Wünsche Unserer getreuen Stände nur mit Zustimmung des deutschen Bundes ausgeführt werden können, und bleibt es Unserer reiflichen Erwägung vorbehalten, ob und wann dieserhalb Einleitungen zu treffen sein möchten. Einstweilen können Wir nur die Zusicherung ertheilen, daß der Gegenstand auf das Genaueste beachtet und kein gesetzliches Mittel versäumt werden wird, begründeten Beschwerden, von welcher Seite sie auch kommen mögen, Abhülfe zu verschaffen.

Aufhebung der Monopole und Privilegien der periodischen Presse.

38) Der Antrag Unserer getreuen Stände: jedes Zeitungs-Privilegium aufzuheben und das Recht, seine Ansicht auszusprechen und Anzeigen aufzunehmen, jedem zu ertheilen, der durch seine Persönlichkeit, so wie die der Mitarbeiter und der Redacteure genügende Garantie für die Loyalität seiner Gesinnungen darbiete, scheint nicht sowohl die Zeitungs-Privilegien, deren in Schlesien nur ein einziges vorhanden ist, als die Concessionen im Auge zu haben. In dieser Beziehung besteht die Vorschrift, daß bei Erlaubniß zur Herausgabe einer in kürzer als Monatsfrist erscheinenden Zeitschrift nur nach vorgängi-

ger Prüfung über die Persönlichkeit des Herausgebers und das Bedürfniß zu einer solchen Zeitschrift ertheilt wird. Auch Unsere getreuen Stände wollen das Recht zur Herausgabe von Zeitschriften nicht unbeschränkt ertheilt wissen, sondern nur denen, welche durch ihre Persönlichkeit und Loyalität die nöthigen Garantieen bieten. Eine Prüfung und nach Umständen Bewilligung und Versagung würde also auch, wenn dem Antrage stattgegeben würde, in Zukunft erfolgen müssen, so daß in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gesetzgebung und dem ständischen Antrage nicht besteht. Bei Ertheilung der Koncession ist aber außer den persönlichen Garantieen der Herausgeber auch der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Ueberzahl der erscheinenden Blätter die Redactionen nicht verleite, durch verderbliche Reizmittel eine wegen übergroßer Konkurrenz gefährdete Existenz zu fristen, und darf diese Rücksicht auch für die Folge nicht außer Augen gelassen werden. Ein besonderer Grund zu Beschwerden in dieser Hinsicht liegt übrigens über die dasige Provinz um so weniger vor, als noch kürzlich die Concession zu zwei neuen Zeitungen für dieselbe ertheilt ist und von der Freiheit, sich in den einer Concession nicht bedürfenden Monatsschriften auszusprechen, umfassender Gebrauch gemacht wird.

Chausseebau von Tarnowitz nach Brieg.

39) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wollen Wir die für den Bau der Chaussee von Brieg über Konstadt, Kreutzburg, Rosenberg, Guttentag und Lublinitz nach Tarnowitz in Aussicht gestellte Prämie von 10,000 Rthlr. für die erste Meile von Brieg aus und von 6000 Rthlr für jede folgende Meile auch für den Fall gewähren, daß nur einzelne Theile dieses Straßenzuges chausseemäßig ausgebaut werden.

Chausseebau von Trachenberg nach Maltsch.

40) Auf den Antrag wegen Bewilligung einer Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile für den Bau einer Chaussee von Trachenberg über Stroppen und Wohlau nach Maltsch, so wie wegen Genehmigung der Anlage einer Brücke über die Oder bei Maltsch und Unterstützung des letzteren Baues durch unentgeltliche Ueberlassung der fiskalischen Fährgerechtigkeit näher einzugehen, müssen Wir vorerst Anstand nehmen, da auf die 27ste Petition des siebenten schlesischen Provinzial-Landtages durch Unsern Landtags-Abschied vom 30. Dec. 1843 II. 31 bereits für einen Chausseebau von Militsch über Trachenberg und Herrnstadt nach Guhrau und über Winzig nach Steinau, so wie für die Erbauung einer Oderbrücke bei Steinau eine erhöhte Prämie in Aussicht gestellt worden ist und wegen Ausführung dieses Unternehmens Einleitungen getroffen sind, bei dem Zustandekommen dieses Chausseebaues- und Brückenbaues aber die Ausführung des jetzt angeregten Projekts nicht mehr von so erheblichem Interesse für den Verkehr der Provinz sein würde, um die dafür erbetene, sehr beträchtliche Unterstützung zu bewilligen.

Chausseegeld-Ermäßigung.

41) Die Anträge Unserer getreuen Stände, daß den kleineren Ackerbesitzern, wenn sie mit Benutzung von Kühen selbst gewonnene Erzeugnisse verfahren oder ihre Bedürfnisse an Brennmaterial herbeiholen, eine Ermäßigung des tarifmäßigen Chausseegeldes bewilligt, und daß dürftigen Landbewohnern, wenn sie nicht mit eigenem Gespann Bau- oder Brennmaterialien zum eigenen Bedarf heranschaffen, bei der Chausseegeld-Hebestelle in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, in welcher sie wohnen, Chausseegeld-Freiheit zugestanden werde, entsprechen der Billigkeit. Wie das Zugeständniß der letzteren Art bisher schon in den dazu geeigneten Fällen gemacht ist, so wird dies auch ferner geschehen. Nicht minder wird nach einer, von Unserem Finanz-Minister ertheilten Anweisung den kleineren Ackerbesitzern der dortigen Provinz, welche sich der Kühe als Angespann zu dem vorbezeichneten Zweck bedienen, die vorgeschlagene Erleichterung gewährt werden.

Aufhebung der §§. 8 und 9 der Verordnung über die Einführung breiter Wagenspuren.

42) Ueber den Antrag wegen Aufhebung der in den §§. 8 nnd 9 der Verordnung vom 7. April 1838 enthaltenen Bestimmungen, wonach einzelne Kreise der dortigen Provinz von der allgemeinen Verpflichtung breiter Wagenspur ausgenommen sind, werden Wir, dem Vorschlage Unserer getreuen Stände gemäß, zunächst die Gutachten der betheiligten Kreis-Versammlungen erfordern, und danach weiteren Beschluß fassen.

Unterbrechung der Wirksamkeit des Gesetzes über die breite Wagenspur durch ministerielle Anordnung.

43) Wenn übrigens Unsere getreuen Stände vermeinen, daß das vorgedachte Gesetz nicht gehörig gehandhabt werde, so eröffnen Wir denselben, daß es in dem zu dieser Befürchtung Veranlassung gebenden Falle nur auf eine Entscheidung Unseres Finanz-Ministers über die unter den Regierungen der Provinz Schlesien streitige Frage ankam, ob die in der Verordnung vom 7ten April 1838 bestimmte Frist von dem Tage der ersten Bekanntmachung des Gesetzes durch die Amtsblätter, oder von der im §. 10 des Gesetzes angeordneten besonderen Bekanntmachung ab berechnet werden sollte. Es handelte sich daher nur um die Auslegung einer zweifelhaften Stelle des Gesetzes, nicht aber um die Suspension einer klaren gesetzlichen Vorschrift, welche keine Unserer Behörden auszusprechen befugt ist.

Deich-Gesetz.

44) Auf die möglichste Beschleunigung der Emanation des in der Vorberathung begriffenen neuen Deich-Gesetzes wird möglichst hingewirkt und damit zugleich die Beschwerde über die provisorischen Deichverbände an der Oder beseitigt werden.

Ufergeld bei Neusalz.

45) Wiewohl die Annahme Unserer getreuen Stände, daß vor dem Erlasse des Tarifs zur Erhebung des Ufergeldes bei Neusalz vom 13. Februar 1837 Gegenstände zum eigenen Bedarf der Bewohner von Neusalz dem Ufergelde nicht unterworfen gewesen seien, der thatsächlichen Begründung entbehrt, auch die Meinung, als ob die Verpflichtung der genannten Personen zu Hülfsdiensten bei Hochwasser denselben einen Anspruch auf Freilassung von der gedachten Abgabe gäbe, als richtig nicht anzuerkennen ist; so haben Wir Uns doch, in Berücksichtigung des Interesses der erwähnten Stadt bewogen gefunden, Unseren Finanz-Minister unterm 11. Juli d. J. zu der Anordnung zu ermächtigen, daß fortan Brennholz, Sand, Kies, Ziegel und ähnliche Gegenstände, wenn sie lediglich zum eigenen Verbrauch der Bewohner von Neusalz — mithin nicht zum Handel oder zu einem sonstigen Verkehr — bestimmt sind, dem erwähnten Ufergelde nicht unterworfen werden sollen.

Eisenbahnverbindung zwischen Schlesien und Böhmen.

46) Zur Beurtheilung des von Unseren getreuen Ständen befürworteten Projekts einer Eisenbahn von Schweidnitz durch die Grafschaft Glatz zum Anschluß an die Kaiserlich österreichische Bahn in Böhmen sind der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft auf deren im Jahre 1843 gemachten Antrag die erforderlichen Vorarbeiten anheimgegeben, nach deren Beendigung Wir Uns weiteren Beschluß vorbehalten. Eine Zinsgarantie von Seiten des Staats für das gedachte Unternehmen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Wegen der gewünschten Fortsetzung der Chaussee von Mittenwalde nach Bobischau und Landskron in Böhmen, wird die Verwendung bei der Nachbar-Regierung in geeigneter Art wiederholt werden.

Chausseebau von Ratibor bis zur Grenze.

47) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den Bau einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel auf Staatskosten zu übernehmen, kann zwar bei dem mehrfach vorliegenden dringenderen Bedürfnisse zum Ausbau der größeren Handelsstraßen der Monarchie für jetzt nicht Folge gegeben werden, dagegen wollen Wir nach dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände die für diesen Bau in Aussicht gestellte Prämie von 6000 Rthlrn. pro Meile auf 10,000 Rthlr in Gnaden erhöhen.

Errichtung eines Handels-Ministeriums.

48) Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dies, wie Wir Unseren getreuen Ständen eröffnen, Unserer Entschließung vorbehalten bleiben.

Ausschließung der Ausländer vom Hausir-Handel.

49) Die angeregte unbedingte Ausschließung aller Ausländer, welche nicht einem Zollvereinstaate angehören, von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, verdient vor den hinsichtlich des Hausir-Verkehrs der Ausländer bestehenden Vorschriften nicht den Vorzug. Nach diesen dürfen Gewerbescheine an Ausländer überhaupt nur zum Hausirhandel mit Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs und nur gewissen, im §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerben ertheilt werden, und stets hängt es auch dann, wenn hiernach die Ausfertigung des Gewerbescheins an sich zulässig ist, von dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Regierung ab, ob die Ausfertigung in einem bestimmten Falle erfolgen solle. In dieser Weise sind die Regierungen in den Stand gesetzt, besonders solchen Ausländern, welche einem Zollvereinsstaate nicht angehören, die Erlaubniß zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe zu versagen, wenn es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Inlandes wünschenswerth erscheint, dagegen jene Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn dies dem Bedürfnisse und dem Interesse des Inlandes entspricht. Die letztere Befugniß den Regierungen zu entziehen, können Wir nicht für angemessen erachten.

Maß und Gewicht.

50) Das Gesuch Unserer getreuen Stände, welches darauf gerichtet ist, daß ein peremtorischer Termin gesetzt werde, nach dessen Ablauf der Gebrauch anderer, als der im Gesetze vom 16. Mai 1816 für die Monarchie allgemein gültig erklärten Maße und Gewichte weder im öffentlichen noch im Privatverkehr ferner zu gestatten sei, kann durch die bisherige Gesetzgebung, insbesondere durch die Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetz-Sammlung S. 33) und durch die Verordnung vom 30. März 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) als bereits erledigt angenommen werden, indem durch die letztgedachte Verordnung insonderheit die Verpflichtung, sich nur geaichter Maße und Gewichte zu bedienen, schon auf alle Fälle, wo überhaupt etwas nach Maß und Gewicht verkauft wird, ausgedehnt ist, mithin den Privat-Verkehr ebenfalls umfaßt. Hiernach wird es, um etwa vorgekommenen Uebelständen abzuhefen, nur darauf ankommen, den gesetzlichen Vorschriften die nöthige Ausführung zu sichern, und es ist deshalb aus dem Antrage Unserer getreuen Stände Veranlassung genommen worden, die Regierung dahin mit Anweisungen zu versehen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Publikum erneut bekannt gemacht werden und die Polizeibehörden den Verkehr in dieser Beziehung streng überwachen.

Leinen-Industrie.

51) Die Lage der schlesischen Leinen-Industrie und die Auffindung geeigneter Mittel, um der letzteren die wünschenswerthe Aufhülfe zu verschaffen, sind seit längerer Zeit ein Gegenstand Unserer besonderen landesväterlichen Fürsorge, und können Wir Uns der Hoffnung überlassen, daß die theils schon getroffenen, theils eingeleiteten Maßregeln dem beabsichtigten Zwecke und den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechen werden.

Erhöhung des Eingangs-Zolles für wollene Waaren.

52) Der auf Erhöhung des Eingangs-Zolls von wollenen oder mit Wolle gemischten façonirten Stuhlwaaren gerichtete Antrag hat durch den inzwischen publicirten Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bereits seine Erledigung erhalten.

Siede-Salz.

53) Die Beschwerden, welche über die Beschaffenheit des im Laufe des verflossenen Jahres zum Verkauf gestellten Siedesalzes zur Sprache gekommen sind, haben sich nach den darüber veranlaßten sorgfältigen Ermittelungen nur in so weit begründet gefunden als hin- und wieder Tonnen und Säcke mit englischem Salze zum Verkaufe gelangt sein sollen, deren Inhalt nicht von gutem äußeren Ansehen gewesen, was dem Umstande zugeschrieben wird, daß die Salzvorräthe in einigen Faktoreien während des Jahres 1843 durch die ungewöhnliche Steigerung des Absatzes fast ganz aufgeräumt worden seien und die gehörige Austrocknung der neuen Zufuhr an englischem Salze in Stettin und in den Faktoreien nicht haben stattfinden können. Uebrigens wird, wie bisher, so auch ferner, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, so viel inländisches Salz, als die Umstände es zulassen, zum Verkauf nach Schlesien gelangen, so weit aber die Vorräthe an inländischem Salze nicht ausreichen, werden Unsere Behörden dafür sorgen, daß das dafür feilzustellende englische Salz welches im allgemeinen nach der darüber wiederholt angestellten technischen Prüfung an innerer Güte und Brauchbarkeit dem inländischen Salze nicht nachsteht, in untadelhafter Beschaffenheit angekauft werde.

(Schluß folgt.)